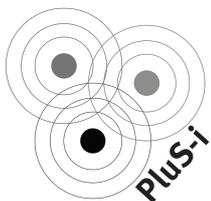


# › Virtuelle Bürgerwehren – Die politische Ausrichtung und das Verhältnis von Bürgerwehren auf Facebook zum Staat

Frauke Reichl



## **Pluralisierung lokaler urbaner Sicherheitsproduktion**

Interdisziplinäre Analysen für ein kontextadäquates, legitimes, effizientes und effektives plurales Polizieren

**Working Paper Nr. 4**

## PluS-i Working Paper Serie: Nr. 4/2018

herausgegeben von der BMBF geförderten Nachwuchsforschungsgruppe  
PluS-i: Pluralisierung lokaler urbaner Sicherheitsproduktion –  
interdisziplinäre Analysen für ein kontextadäquates, legitimes, effizientes  
und effektives plurales Polizieren

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

im Rahmen der Bekanntmachung „Nachwuchsförderung durch interdisziplinären Kompetenzaufbau“ des Rahmenprogramms der Bundesregierung „Forschung für die zivile Sicherheit 2012-2017“.

Die PluS-i Working Paper Serie dient der Diskussion und Verbreitung vorläufiger Forschungserkenntnisse und Projektinformationen. Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt des Working Papers liegt bei den jeweiligen Autor\_innen. Alle Working Paper sind kostenfrei über die Projektwebsite [www.plus-i.de](http://www.plus-i.de) zu beziehen.

Copyright: PluS-i

Frauke Reichl

### **Virtuelle Bürgerwehren – Die politische Ausrichtung und das Verhältnis von Bürgerwehren auf Facebook zum Staat**

PluS-i Working Paper Nr. 4/2018

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

### **Impressum**

#### **PluS-i Working Papers**

PluS-i Nachwuchsforschungsgruppe  
Dr. Nathalie Hirschmann  
c/o Institut für Politikwissenschaft  
Nachwuchsforschungsgruppe PluS-i  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Scharnhorststraße 100  
48151 Münster  
Tel: 0251 – 83 30533

Münster, Dezember 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Vigilantismus</b> .....	<b>5</b>
2.1 Begriffsbestimmungen und Ursachen .....	5
2.2 Reflexion des Forschungsstandes.....	7
<b>3. Theoretische Ansätze: Typologien vigilanten Handelns</b> .....	<b>9</b>
3.1 Vigilantismus nach Thomas Schmidt-Lux.....	9
3.2 Vigilantismus nach Matthias Quent .....	10
3.3 Ansätze zum Vigilantismus und virtuelle Bürgerwehren .....	12
<b>4. Methodik</b> .....	<b>16</b>
4.1 Methodisches Vorgehen.....	16
4.2 Auswertung der Gruppenselbstbeschreibung virtueller Bürgerwehren mithilfe qualitativer Inhaltsanalyse .....	18
<b>5. Virtuelle Bürgerwehren auf Facebook</b> .....	<b>21</b>
5.1 Virtuelle Bürgerwehren auf Facebook: eine deskriptive Übersicht über Themen und Inhalte .....	21
5.2 Das Verhältnis zum Staat und die politische Ausrichtung virtueller Bürgerwehren .....	24
<b>6. Fazit</b> .....	<b>30</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>34</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>38</b>

# 1. Einleitung

Vigilanten bzw. vigilante Gruppierungen gibt es weltweit und in verschiedenen Ausprägungen. Neben individuellem vigilanten Verhalten von Einzelpersonen oder einer spontanen Bildung von Mobs gibt es auch einen etwas beständigeren, gruppenförmigen Vigilantismus, bspw. in Form von Bürgerwehren. Kennzeichnend für Vigilantismus allgemein ist die eigenmächtige Sanktionierung unerwünschten Verhaltens, welche teils gewaltsam durchgesetzt wird; häufig wird dabei „das Recht in die eigenen Hände genommen“ (Schmidt-Lux 2012, S. 119).

Im Gegensatz zu anderen Staaten ist die Existenz von Bürgerwehren in Deutschland ein eher randständiges Phänomen. Dennoch bildeten sie sich in den letzten Jahren vermehrt auch in Deutschland, insbesondere in Form von Facebook-Gruppen.

Gegenstand dieses Working Papers sind solche „virtuellen Bürgerwehren“, die primär bei Facebook aktiv sind oder waren. Unter „virtuellen Bürgerwehren“ werden im Folgenden Facebook-Gruppen gefasst, die sich selbst entweder als Bürgerwehr bezeichnen oder ein „Passt-auf“ im Gruppennamen haben. Letztere wurden hinzugezogen, weil sie sich ebenfalls mit dem Thema Sicherheit und Ordnung befassen, bundesweit existieren und im Kontext der Bildung von Bürgerwehren große mediale Resonanz erfuhren.<sup>1</sup> Auch wenn die meisten virtuellen Bürgerwehren nicht tatsächlich polizierend<sup>2</sup> in Erscheinung treten (vgl. Hild 2017), kann durch sie eine Drohkulisse gegenüber dem Staat aufgebaut werden: wenn dieser aus Sicht der virtuellen Bürgerwehren nicht (mehr) hinreichend für Sicherheit sorgt, stehen bereits Personen zur Verfügung und sind organisiert, um selbst für Sicherheit zu sorgen. Im Duden sind Bürgerwehren definiert als „Gesamtheit der von Bürgern einer Gemeinde gebildeten bewaffneten Einheiten“ (Duden.de 2018). Mindestens eine Nähe zu Gewalt ist dem Begriff also implizit.

Damit stellen auch virtuelle Bürgerwehren (potentiell) das Gewaltmonopol des Staates in Frage. Die Androhung oder Anwendung von Gewalt sowie das Übernehmen von originären

---

<sup>1</sup> Vgl. bspw. Lange und Thissen 2016; Jacobsen 2016; Locker und Neifer 2016; Hoss 2016.

<sup>2</sup> „Polizieren meint die personelle Bewachung und/oder personelle Bestreifung und/oder sichtbare technische Überwachung öffentlicher und halböffentlicher Räume sowie unmittelbar daraus resultierenden Maßnahmen. Dabei ist das Polizieren mit der Aufgabe der Aufrechterhaltung oder Herstellung von Sicherheit und Ordnung verbunden, gleichwohl wie und von wem Sicherheit und Ordnung definiert werden.“ (Hirschmann und John 2018, S. 4)

Aufgaben des modernen Staates<sup>3</sup> führen dazu, dass vigilante Gruppen, wie bspw. Bürgerwehren, in einem Spannungsverhältnis zum Staat stehen (vgl. auch Arfsten 2012, S. 112). Auch für die virtuellen Bürgerwehren kann ein solches Spannungsverhältnis attestiert werden – so werden in der medialen Berichterstattung auch zu virtuellen Bürgerwehren häufig Stimmen aus Polizei und Politik zitiert, die betonen, dass das Gewaltmonopol beim Staat liege und man Bürgerwehren nicht brauche, sie vielmehr eine Gefahr darstellten (vgl. Cuko 2016; Doecke 2016). Damit einher geht die Befürchtung, dass die Gruppen rechtsextrem ausgerichtet sind (vgl. bspw. Niedersächsischer Landtag 2016, 8913 ff.; Thüringer Landtag 2018; Deutscher Bundestag 2016).

Im Rahmen dieses Working Papers wird deshalb danach gefragt, wie ‚virtuelle Bürgerwehren‘ sich selbst im Verhältnis zum Staat sehen und inwieweit sie eine politisch rechte Ausrichtung haben. Dazu wird deren Selbstbild in Form der von ihnen bei Facebook veröffentlichten Gruppenselbstbeschreibungen herangezogen.

Zunächst erfolgt aber eine begriffliche Auseinandersetzung mit dem Vigilantismus, wobei auch Ursachen des Vigilantismus dargestellt werden. Daraus folgt eine kurze Reflexion des Forschungsstandes, wobei konstatiert werden kann, dass es insbesondere im deutschsprachigen Raum wenig Forschung zu Vigilantismus gibt.

Zur Analyse der virtuellen Bürgerwehren und der Beantwortung der Forschungsfrage wurden zwei konkrete Ansätze herangezogen und miteinander kombiniert. Dabei war es zielführend auf Ansätze aus der Forschung zurückzugreifen, die sich (auch) mit Vigilantismus in Deutschland befassen, da Vigilantismus ein komplexes Phänomen ist, welches sich in verschiedenen Staaten in unterschiedlichen Ausprägungen zeigt. Zwar ist die internationale Forschung deutlich umfangreicher, jedoch existieren in der deutschsprachigen Forschung insbesondere zwei vielversprechende Ansätze, um zu analysieren, wie die virtuellen Bürgerwehren sich im Verhältnis zum Staat sehen und inwieweit sie eine politisch rechte Ausrichtung haben.

Zum einen sind dies die theoretischen Überlegungen von Thomas Schmidt-Lux, da mithilfe seiner Typologie analysiert werden kann, wie sich eine Gruppe im Verhältnis zum Staat ver-

---

<sup>3</sup> Die Anwendung von Gewalt durch BürgerInnen war in der Frühen Neuzeit nicht zwangsläufig verboten oder problematisch. Mit Herausbildung staatlicher Zentralgewalten, also der Etablierung des Gewaltmonopols des modernen Staates, änderte sich dies aber: „Was zuvor noch in den Bereich erlaubter Selbsthilfe fiel, wird nun zur Selbstjustiz und strafbar“ (Schmidt-Lux 2017, S. 21).

ortet. Zusätzlich werden Überlegungen von Matthias Quent herangezogen, da er Vigilantismus im Rahmen der Rechtsextremismusforschung diskutiert und Bürgerwehren allgemein immer wieder im Kontext rechter Gewalt aufzutreten scheinen.

Mithilfe dieses neuen Analyseinstruments konnte zum einen eine Herausarbeitung von rechtem Vigilantismus bzw. rechten vigilanten Argumentationsmuster erfolgen und zum anderen ein erster Eindruck generiert werden, wie die Gruppen sich selbst im Verhältnis zum Staat sehen.

Der Darstellung des methodischen inhaltsanalytischen Vorgehens folgt zunächst eine knappe Übersicht der Themen und Inhalte der Selbstbeschreibungen virtueller Bürgerwehren. Daran anschließend erfolgt die theoriegeleitete qualitative Inhaltsanalyse der Beschreibungen.

Schließlich wird festgehalten, dass zwar ein Großteil der Gruppen ihrem Selbstbild nach keine politische Ausrichtung haben bzw. eine solche nicht öffentlich machen und sie dem Staat zumindest nach außen hin nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen. Einzelne Gruppen zeigen aber, dass virtuelle Bürgerwehren politisch rechts und gegen den Staat ausgerichtet sein können, wenn sie bspw. rassistisches Gedankengut mit Argumentationsmustern des Vigilantismus verbinden.

## 2. Vigilantismus

Dem Begriff des Vigilantismus‘ liegt nicht eine einzelne Definition zu Grunde, die die Gesamtheit der in der Literatur oder in den Medien als vigilantes Handeln beschriebenen Phänomene abdeckt. Bevor also die hier zugrunde gelegten konkreten theoretischen Ansätze dargestellt werden, erfolgt ein Überblick zur bisherigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Begriff und dem Konzept des Vigilantismus.

### 2.1 Begriffsbestimmungen und Ursachen

Vigilantismus ist ein Phänomen, das insbesondere in den USA eine lange Tradition hat. Es zeigt sich jedoch weltweit in verschiedenen Formen und Ausprägungen. Einer der ersten Autoren, der eine wissenschaftliche Begriffsbestimmung vorlegt, ist Richard Maxwell Brown, der sich in seiner historischen Studie „Strain of Violence“ (1975) mit dem US-amerikanischen Vigilantismus beschäftigt (vgl. auch Schmidt-Lux 2012, S. 120).

Brown definiert Vigilantismus als „organized, extralegal movements, the member of which take the law into their own hands“ (Brown 1975, S. 95–96). Zu der Ursache von Vigilantismus schreibt Brown, dass Vigilantismus in Reaktion auf ein typisch amerikanisches Problem entstand: die Abwesenheit von Recht und Ordnung in Grenzregionen. Mit Grenzregionen (frontier regions) meint Brown die neu besiedelten Regionen in Amerika etwa zu Zeiten des Bürgerkriegs, liefert jedoch keine explizite Definition. Ray Abrahams nimmt den Erklärungsansatz von Brown auf und erläutert, dass frontiers nicht zwangsläufig Regionen nahe offizieller Grenzen sind, sondern stellt heraus: „the long arm of the law does not stretch everywhere with equal force, and areas where its power is significantly diluted or resisted have a frontier quality“ (Abrahams 1998, S. 24). Auch Schmidt-Lux (2012) bezieht sich auf Brown und entwickelt den frontier-Begriff weiter. So argumentiert er, dass eine Grenzlage nicht nur dann existent ist, wenn es um geographisch entlegene Regionen geht, sondern auch die (Selbst-)Wahrnehmung der Vigilanten eine Rolle spielt. Nehmen diese sich also als Bewohner einer Peripherie, einer abgehängten Region, eines aufgegebenen

Landstrichs wahr, kann ebenfalls von einer frontier-Region gesprochen werden (vgl. Schmidt-Lux 2012, S. 129).<sup>4</sup>

Als einen ursächlichen Kern von Vigilantismus kann das wahrgenommene oder tatsächliche Versagen des Staates für Recht und Ordnung zu sorgen, festgehalten werden. Dabei variiert allerdings die Bestimmung dessen, was Recht und Ordnung ist, wenn Vigilante eigene Normen und Werte verteidigen wollen, die sie als bedroht ansehen. Vigilantismus ist also nicht ausschließlich gegen Kriminalität gerichtet, sondern kann sich bspw. auch gegen einen anderen Lebensstil, eine andere Kultur oder politische Ausrichtung richten (vgl. bspw. Abrahams 1998, S. 17; Kowalewski 2002, S. 426; Schmidt-Lux 2017, S. 65) – ein gängiges Argumentationsmuster ist, dass der Staat nicht ausreichend schützt, also muss man es selbst tun.

In der Literatur lassen sich weitere Definitionen wie auch Erklärungen für das Auftreten von Vigilantismus finden. AutorInnen definieren Vigilantismus unterschiedlich bspw. hinsichtlich der Gewaltanwendung durch Vigilanten, der Beschreibung von Vigilantismus als sozialer Bewegung, der Notwendigkeit, das ‚Recht in die eigene Hand zu nehmen‘, und der Möglichkeit, dass Vigilante auch staatliche Akteure sein können.<sup>5</sup>

Die Existenz dieser verschiedenen Definitionen kann mit dem vielfältigen Spektrum vigilanter Gruppen und vigilanten Handelns, also den verschiedenen Ausprägungen des Vigilantismus erklärt werden. So können bereits innerhalb eines Staates verschiedene Formen von Vigilantismus identifiziert werden.<sup>6</sup> Über Staatsgrenzen hinweg ist dies ebenfalls gegeben. Das ist nicht überraschend, da Vigilantismus ein relationales Phänomen ist, das nur in Verbindung oder Kontrast zu anderen Phänomenen bzw. dem Staat auftritt (vgl. auch Abrahams 1998, S. 7).

Damit einher geht das ambivalente Verhältnis von Vigilanten zum Staat. So ist Vigilantismus einerseits eingekapselt in den Staat, er tritt also nur auf, wenn ein gewisses Maß an Staatlichkeit existent ist, steht aber andererseits konzeptionell den Regierungsinstitutionen ablehnend

---

<sup>4</sup> Zudem können so auch städtische Peripherien als frontier-Regionen beschrieben werden – bspw. „sozial deklassierte Stadtteile, in denen genau diese (wahrgenommene) periphere Lage zur gewalttätigen Selbsthilfe beiträgt“ (Schmidt-Lux 2012, S. 130).

<sup>5</sup> Vgl. bspw. Rosenbaum und Sederberg 1976, Burrows 1977, Culberson 1990, Hitzler 1994, Johnston 1996, Arfsten 2012, Schmidt-Lux 2012, 2013a, 2013b

<sup>6</sup> Ein naheliegendes Beispiel ist Brown 1975, der verschiedene Formen vigilanten Handelns in der Geschichte der USA aufzeigt. Die Breite der dem Vigilantismus zuzuordnenden Phänomene wird aber in nahezu allen Publikationen zu diesem Thema zumindest angerissen.

gegenüber (vgl. Abrahams 1998, S. 7). Da die Existenz des Staates stark mit der Aufrechterhaltung des Gewaltmonopols verknüpft ist<sup>7</sup>, sind BürgerInnen, „die sich berechtigt fühlen, das Recht in die eigenen Hände zu nehmen, weil ein offensichtliches Versagen der staatlichen Gewalt zu erkennen ist“ (Arfsten 2012, S. 112), problematisch für den Staat. Das Auftreten von Vigilanten ist dabei aber häufig keine Ablehnung des Konzeptes des Staates selbst, sondern zeigt einen Vertrauensverlust in dessen Effektivität (vgl. Abrahams 1998, S. 4). Vigilante Aktivitäten werden somit vielfach als ein im Wesentlichen konservatives Phänomen beschrieben (vgl. Arfsten 2012, S. 112; Brown 1975, 91 ff.). Insgesamt lässt sich festhalten, dass das (ambivalente) Verhältnis von Vigilanten zum Staat ein zentrales Element vigilanter Aktivitäten ist (vgl. auch Schmidt-Lux 2013b, S. 101).

Dies kann auch für Bürgerwehren festgehalten werden, die vigilant handeln können, in dem Sinne, dass sie das Recht in die eigenen Hände nehmen, aber nicht zwangsläufig müssen. Die Tatsache, dass BürgerInnen sich zusammenschließen, um originäre Aufgaben der Polizei zu übernehmen, zeigt, dass die Substanz des Vigilantismus – dessen Argumentations- bzw. Legitimationsmuster – hier ebenfalls zumindest ansatzweise vorhanden ist (vgl. auch Marx und Archer 1976, S. 131). Das ist auch für die virtuellen Bürgerwehren der Fall, wenn diese sich als „Bürgerwehr“ bezeichnen oder sich zusammenschließen, um selbst „aufzupassen“ und – wie auch immer – für Sicherheit zu sorgen.

## 2.2 Reflexion des Forschungsstandes

Bezüglich des Forschungsstandes lässt sich zunächst festhalten, dass Vigilantismus wenig erforscht ist. Trotz weltweiter Berichte zu vigilanten Aktivitäten und trotz der Tatsache, dass somit von einem globalen Phänomen gesprochen werden kann, lässt sich eine relativ geringe wissenschaftliche Beschäftigung, insbesondere außerhalb der USA<sup>8</sup>, konstatieren (vgl. Abrahams 1998, S. 1; vgl. Arfsten 2012, S. 102). Schmidt-Lux (2013b) hält zudem fest, dass die politische Seite des Vigilantismus bislang kaum systematisch diskutiert wurde (vgl. Schmidt-Lux 2013b, S. 99) und Quent (2015) bemängelt in Bezug auf die deutschsprachige Forschung,

---

<sup>7</sup> vgl. dazu ausführlich Schmidt-Lux 2017, 21 ff.

<sup>8</sup> Dort hätten Vigilanten zudem eine spezielle, romantisierte Position in der nationalen Geschichte vgl. Abrahams 1998, S. 1.

---

dass es bislang keine wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit Bürgerwehren in Deutschland gebe (vgl. Quent 2015, S. 123).<sup>9</sup>

Dafür gibt es verschiedene Gründe. Wie oben bereits erwähnt, ist vigilantes Handeln situations- und kontextabhängig in verschiedenen Ausprägungen und Formen zu beobachten: es ist ein „ein äußerst wandelbares, facettenreiches und emotional aufgeladenes Phänomen“ (Arfsten 2012, S. 103). Des Weiteren sind viele Ausprägungen von Vigilantismus kurzlebig und Vigilanten agieren häufig in einer rechtlichen und moralischen Grauzone, sodass die Verschleierung von Aktivitäten nicht unüblich ist (vgl. Arfsten 2012, S. 103). Für Deutschland lässt sich aber auch hinzufügen, dass das Ausmaß vigilanter Aktivitäten (zumindest bislang) verhältnismäßig gering ist (vgl. Schmidt-Lux 2017, S. 68).

Kowalewski (2002) weist zudem darauf hin, dass Forschung zu vigilanten Gruppierungen unter anderem deshalb schwierig sei, weil „kaum schriftliches Material zur Verfügung steht“ (Kowalewski 2002, S. 427), was „durch das die Öffentlichkeit meidende, informelle und oft illegale Wesen des Vigilantismus“ (Kowalewski 2002, S. 427) verschärft werde.

Im Rahmen dieses Working Papers werden virtuelle Bürgerwehren betrachtet, die auf der Onlineplattform Facebook aktiv sind. Hier ist verhältnismäßig viel schriftliches Material öffentlich einsehbar und somit für eine Analyse verfügbar.

---

<sup>9</sup> Einen ersten Überblick zu Bürgerwehren in Deutschland und Faktoren, die zu ihrer Entstehung beitragen, gibt es mittlerweile durch Schmidt-Lux 2018.

### **3. Theoretische Ansätze: Typologien vigilanten Handelns**

Zur Analyse der virtuellen Bürgerwehren und der Beantwortung der Forschungsfragen werden zwei konkrete Ansätze herangezogen und miteinander kombiniert.

Um beantworten zu können, wie sich die Gruppe im Verhältnis zum Staat sehen, wird die Typologie von Thomas Schmidt-Lux herangezogen. Um beantworten zu können, inwieweit sie eine rechte politische Ausrichtung haben, werden die Überlegungen von Matthias Quent herangezogen, da dieser Vigilantismus im Rahmen der Rechtsextremismusforschung diskutiert und Bürgerwehren allgemein immer wieder im Kontext rechter Gewalt aufzutreten scheinen.

Eine Kombination der Ansätze ermöglicht einen umfassenderen Blick auf das Phänomen der virtuellen Bürgerwehr.

#### **3.1 Vigilantismus nach Thomas Schmidt-Lux**

Thomas Schmidt-Lux beschäftigt sich aus verschiedenen Perspektiven mit Vigilantismus (vgl. u.a. Schmidt-Lux 2012, 2013a, 2017). So analysiert er Vigilantismus u.a. als politische Gewalt und bildet drei Typen vigilanten Handelns, die zur Beantwortung der Fragestellung herangezogen werden sollen (vgl. Schmidt-Lux 2013b). Dabei definiert Schmidt-Lux Vigilantismus als „die – jenseits der staatlich zugelassenen Möglichkeiten – gewaltsame bzw. unter Androhung von Gewalt erfolgende Bestrafung, Erzwingung oder Verhinderung eines abgelehnten bzw. erwünschten Handelns Anderer durch nicht-staatliche bzw. private Akteure“ (Schmidt-Lux 2013b, S. 100).

Die Typologie, die Schmidt-Lux entwickelt, ist eine Weiterentwicklung der Ansätze von Brown (1975) sowie Rosenbaum und Sederberg (1976) und wurde „vor dem Hintergrund der empirischen Vielfalt“ (Schmidt-Lux 2013b, S. 101) von Vigilantismus herausgearbeitet. Das Kriterium der Typenbildung ist das Verhältnis zum Staat. Schmidt-Lux begründet dies damit, dass sich Staat und Vigilanten in einer spezifischen Beziehung zueinander befinden, die sich aus der Gewaltausübung nicht-staatlicher Akteure, dem quasi-staatlichen Agieren, bei gleichzeitigem Anspruch des Staates auf das Gewaltmonopol ergibt (vgl. Schmidt-Lux 2013b, S. 101). So differenziert er vigilantes Handeln in „Handeln an Stelle des Staates“,

„Handeln als der bessere Staat“ und „Handeln jenseits des Staates“ (vgl. Schmidt-Lux 2013b, 104 ff.).

„Handeln an Stelle des Staates“ meint Vigilanten, die stellvertretend für staatliche Instanzen einspringen, weil diese nicht in der Lage oder nicht Willens sind als Garant staatlicher Aufgaben aufzutreten. Dabei handeln die Vigilanten in erster Linie nicht anders als der Staat und das staatliche Gewaltmonopol wird auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Vielmehr wird so lange gehandelt, bis der Staat wieder tätig wird (vgl. Schmidt-Lux 2013b, S. 104).

Beim „Handeln als der bessere Staat“ wird so gehandelt, wie der Staat es nicht tut. Es wird neben dem Staat oder – aus Sicht der Vigilanten – als der bessere Staat agiert. Dabei richten sich die Vigilanten gegen die Praxis der staatlichen Rechtsetzung oder der Bestrafung, was sich in zwei Varianten zeigt: zum einen kann Verhalten bestraft werden, was auch durch den Staat bestraft würde. Die vermutete oder bereits erfolgte Bestrafung durch den Staat greift aus Sicht der Vigilanten aber zu kurz, sodass diese als der „härtere Staat“ (Schmidt-Lux 2013b, S. 109) agieren. Dabei können auch rassistische Motive eine große Rolle spielen. Zum anderen wird Verhalten bestraft, das der Staat nicht als strafbares Delikt ansieht, sodass die Vigilanten den Staat um einen „Bereich sanktionierter Handlungen“ erweitern (Schmidt-Lux 2013b, S. 109). Verhalten, das durch den Staat nicht als strafbar angesehen wird, wird dabei durch die Vigilanten bestraft; es erfolgt also eine Kriminalisierung von Personen oder Verhalten durch die Vigilanten.

Schließlich beschreibt Schmidt-Lux den dritten Typ, das „Handeln jenseits des Staates“, wobei Vigilanten die Etablierung einer gänzlich neuen sozialen Ordnung jenseits des Staates gewaltsam anstreben (vgl. Schmidt-Lux 2013b, S. 109). Dabei wird grundsätzlich neu bestimmt, „was Recht und was Unrecht ist“, (Schmidt-Lux 2013b, S. 110) und die staatliche Deutungshoheit über Recht und Ordnung wird abgelehnt (vgl. Schmidt-Lux 2013b, S. 110). Für die nachfolgende Analyse des Selbstbildes virtueller Bürgerwehren wird diese Typologie herangezogen, um festzustellen, ob sich diese jeweils als Gruppe sehen, die an Stelle des Staates, als der bessere Staat oder sogar jenseits des Staates handelt/handeln möchte.

### **3.2 Vigilantismus nach Matthias Quent**

Matthias Quent betrachtet neue Entwicklungen im Rechtsextremismus und betont dessen Innovationsfähigkeit. So repräsentiere der Rechtsextremismus „trotz seiner reaktionären

Ideologie eine wandlungsfähige und sich bewusst modernisierende soziale Bewegung“ (Quent 2015, S. 122). In diesen Kontext ordnet Quent den Vigilantismus ein und entwickelt eine Typisierung danach, gegen wen sich vigilantes Handeln richtet. Entsprechend des Rechtsextremismuskontextes sieht Quent Bürgerwehren als „subtilste[n] Ausdruck einer spezifischen rechten sozialen Bewegung – des Vigilantismus“ (Quent 2016b, S. 88; Änderung durch Verf.). Zudem definiert er Vigilanten als „nicht-staatliche Akteure, die mit gewaltsamen Mitteln vorgehen, im Namen einer Etabliertengruppe gegen Außenseitergruppen zu kämpfen“ (Quent 2015, S. 128).

Quent (2016a) stellt eine wachsende Zahl von Bürgerwehren, die im Kontext der verstärkten Migrationsbewegungen nach Deutschland 2015/2016 entstanden sind, fest. Diese Bürgerwehren sind nicht zwangsläufig im Netzwerk des Rechtsextremismus zu verorten, sodass Quent den Begriff des Vigilantismus einführt. Die Entstehungsursache dieses Vigilantismus sieht er darin, dass Teile der Bevölkerung die verstärkte Fluchtmigration als Staatsversagen gedeutet haben. Auf dieses empfundene Staatsversagen wurde dann mit einer „bewegungsformigen und zum Teil gewaltsamen *privaten Flüchtlingsabwehr* [Hervorh. im Orig.]“ (Quent 2015, S. 122) reagiert. Insgesamt beschreibt Quent das Auftauchen von Vigilantismus – in Anlehnung an verschiedene Autoren wie Akers Chacón und Davis (2007), Brown (1975) und Abrahams (1998) – als „Misstrauensvotum in die Effizienz des Staates, nicht in das Konzept des Staates selbst“ (Quent 2015, S. 125). Den rechtsradikalen oder vigilantistischen Terrorismus nach Peter Waldmann (2005) zieht Quent ebenfalls heran; auch Waldmann beschreibt Vigilantismus als ein Mittel zur Verteidigung des Status Quo – zudem richte er sich „nicht primär gegen die Regierung und das politische System, sondern gegen bestimmte gesellschaftliche Gruppen [...]. Nur ausnahmsweise und in zweiter Sequenz, wenn die Regierung gemeinsame Sache mit den Feinden des Volkes macht oder gar in deren Hände gefallen zu sein scheint, nur dann glauben sich Rechtsradikale legitimiert, mit Gewalt gegen sie vorzugehen“ (Waldmann 2005, S. 115–116).

Quent entwickelt darauf aufbauend drei Typen von vigilanten Handlungen, die daraus hervorgehen, dass Vigilantismus eine soziale und eine politische Dimension haben kann, sich also entweder gegen schwache gesellschaftliche Gruppen richtet und auf eine Vormachtstellung innerhalb der Zivilgesellschaft (soziale Dimension) zielt oder die Errichtung einer totalitären Ordnung beabsichtigt, in der der Ausschluss schwacher Gruppen rechtlich verankert wird (politische Dimension) (vgl. Quent 2015, S. 129).

Der „Vigilantismus erster Ordnung“ richtet sich gegen schwache Gruppen, die Stigmatisierung von relevanten Teilen der Mehrheitsbevölkerung erleben (vgl. Quent 2015, S. 129).

„Vigilantismus zweiter Ordnung“ ist gegen politische Gegner gerichtet. Diesen wird entweder vorgeworfen mit ‚Fremden‘ zusammen gegen ‚das Volk‘ zu agieren oder sie werden als bedrohlich für Erfolg und Überleben der vigilantistischen Kampagne gesehen (vgl. Quent 2015, S. 129). Beim „Vigilantismus dritter Ordnung“ werden schließlich der Staat bzw. seine Repräsentanten angegriffen – dies geschieht, wenn der Staat aus Sicht der Vigilanten „komplett in die Hände des Feindes gefallen erscheint, eine korporatistische Veränderung im Sinne der Vigilanten als unmöglich angenommen wird oder weil die vermeintlich ‚manipulierten‘ Organe des Staates für die Vigilanten zur Bedrohung werden“ (Quent 2015, S. 129).

„Gruppendynamiken und Interaktionsprozesse zwischen Kontrahenten können dazu führen, dass sich die Gewalt der Vigilanten vom sozialen auf den politischen Bereich verschiebt – vor allem dann, wenn der Staat droht, in einer für die Vigilanten unerträglichen Weise Partei zu ergreifen für die schwachen Gruppen oder gegen die Bezugsgruppe der Vigilanten.“ (Quent 2015, S. 129)

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass ein Vigilantismus zweiter Ordnung den Vigilantismus erster Ordnung voraussetzt und der Vigilantismus dritter Ordnung wiederum den erster und zweiter Ordnung integriert.

Für das zu analysierende Selbstbild virtueller Bürgerwehren soll die Frage beantwortet werden, ob es Hinweise darauf gibt, dass potentiell ein Vigilantismus erster oder sogar schon zweiter oder dritter Ordnung vorliegt. Wird also in den Selbstbeschreibungen deutlich, dass bestimmte schwache Bevölkerungsgruppen (1. Ordnung), bestimmte politische Gegner (2. Ordnung) oder der Staat/seine Repräsentanten (3. Ordnung) abgelehnt werden?

Sind solche Hinweise zu finden, ist davon auszugehen, dass eine Gruppe politisch rechte oder rechtspopulistische Züge aufweist.

### **3.3 Ansätze zum Vigilantismus und virtuelle Bürgerwehren**

Die Ansätze von Schmidt-Lux und Quent schließen sich nicht aus, sondern haben unterschiedliche Perspektiven auf Vigilantismus. So lässt sich festhalten, dass Quent stets rechts-

extremen Vigilantismus zugrunde legt, während Schmidt-Lux einen breiteren Blick auf Vigilantismus hat.<sup>10</sup> Der in Kapitel 2.1 beschriebene ursächliche Kern von Vigilantismus, also das wahrgenommene oder tatsächliche Versagen des Staates für Recht und Ordnung zu sorgen, lässt sich bei beiden Autoren wiederfinden.

Bezüglich virtueller Bürgerwehren betont Quent (2016b), dass die Selbstdarstellung mit Drohcharakter, die Unverbindlichkeit und Leichtigkeit einer Mitgliedschaft in einer Facebook-Gruppe und die damit verbundene Einfachheit der Erzeugung medialer Resonanz deutlich weniger aufwändig als tatsächliche Aktivitäten in der realen Welt sind (vgl. Quent 2016b, S. 85). Dennoch gehe mit der Gründung virtueller Bürgerwehren eine Drohung, und damit ein Potential an realen vigilanten Handlungen einher. Quent schreibt: „[...] der Drohung durch die virtuellen Gruppen wohnt ein reales Gefährdungspotenzial inne, weil dadurch lokale Mobilisierungsnetzwerke geschaffen werden, deren Mitglieder die Anwendung von Gewalt generell zumindest billigen“ (Quent 2016b, S. 85). Zudem vermutet Schmidt-Lux (2018), dass allein eine hohe Anzahl an virtuellen Bürgerwehren auch als selbstlegitimatorische Ressource für die im realen öffentlichen Raum tatsächlich aktiv werdenden Bürgerwehren fungieren könnten (vgl. Schmidt-Lux 2018, S. 142).

Auch wenn es aufgrund des vornehmlich virtuellen Auftretens der Gruppen nicht immer zu einem kollektiven Handeln an Stelle des Staates, als der ‚bessere‘ Staat, jenseits des Staates oder gegen schwache Bevölkerungsgruppen, politische Gegner oder den Staat/Repräsentanten des Staates kommt, sind diese Gruppen relevant und eine genauere Analyse ist hilfreich, um einen ersten Einblick in das Phänomen Bürgerwehr zu bekommen.

Um die Fragen beantworten zu können, wie sich die virtuellen Bürgerwehren im Verhältnis zum Staat sehen und inwieweit sie eine rechte politische Ausrichtung haben, wird zum einen angelehnt an Schmidt-Lux analysiert, wie die virtuellen Bürgerwehren sich im Verhältnis zum Staat sehen, zum anderen wird analysiert, inwieweit Anlehnungen an einen Vigilantismus erster, zweiter oder dritter Ordnung deutlich sind.

Dazu wurde eine Kreuztabelle erstellt. In den äußeren, dunkelgrau hinterlegten Kategorien sind die Typen nach Quent und Schmidt-Lux zusammengefasst. Es bleiben also zum einen

---

<sup>10</sup> Dies zeigt sich auch darin, dass sich Quents Überlegungen in die Typologie von Schmidt-Lux einordnen lassen, während dies andersherum aufgrund der starken Verwurzelung in der Rechtsextremismusforschung schwierig ist. So betont Schmidt-Lux (2013b), dass die Verbindung politischer Forderungen und Machtansprüche mit Vigilantismus, wie sie etwa bei politisch-rassistischen Gruppen wie dem Ku-Klux-Klan zu finden ist, nicht bei allen vigilanten Phänomenen zu beobachten sei (vgl. Schmidt-Lux 2013b, S. 101).

die Kategorien aus den Typologien einzeln stehen, wie in „Feld 1“ und den anderen dunkelgrau hinterlegten Felder.

	Nicht offensichtlich gegen eine bestimmte Gruppe gerichtet	Vigilantismus 1. Ordnung	Vigilantismus 2. Ordnung	Vigilantismus 3. Ordnung
Keine Aussage				
Handeln an Stelle des Staates	Feld 1	Feld 2		
Handeln als der bessere Staat				
Handeln jenseits des Staates				

### Einordnung der Gruppen, Tabelle 1, eigene Darstellung

Die inneren, hellgrauen Felder sind zum anderen Kombinationen aus den jeweiligen zwei Typen. In „Feld 2“ ist bspw. das Handeln an Stelle des Staates mit dem Vigilantismus erster Ordnung kombiniert. Das Handeln an Stelle des Staates, wie oben beschrieben, tritt also zusammen mit einer Verunglimpfung von Minderheiten auf. Diese zwei Ausprägungen der beiden Typologien werden kombiniert. In ihrem Selbstbild wollen die Gruppen an Stelle des Staates handeln, aber durch die Verbindung mit dem Vigilantismus erster Ordnung würden sie eigentlich nicht an Stelle, sondern ‚besser‘ als der Staat handeln, da von rechtsstaatlicher Seite nicht gegen Minderheiten gehandelt werden darf.<sup>11</sup> Hier geht es aber bewusst um das Selbstbild bzw. die Selbstdarstellung, die analysiert werden soll, da es um die Frage geht, wie sich die virtuellen Bürgerwehren *selbst* gegenüber dem Staat sehen.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Dies ist natürlich ein Idealbild wie die Debatte zum ‚racial profiling‘ zeigt. Dennoch ist im Grundgesetz festgeschrieben, dass niemand wegen „seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ (Art. 3, Abs. 3, GG) darf. Insofern ist dies die Grundlage und Vigilanten, die eindeutig rassistisch sind, können in einem „objektiven“ Sinne nicht „an Stelle des Staates“ handeln.

<sup>12</sup> So ist es auch in der Typologie angelegt. Als ein Beispiel für das Handeln an Stelle des Staates zieht Schmidt-Lux bolivianische Vigilanten heran, die Einbrecher öffentlich lynchten, da sie, auch wenn sie in diesem Fall deutlich härter als der Staat strafen, sich primär als „Ersatz für eine sonst gänzlich fehlende Ordnungsmacht“ (Schmidt-Lux 2013b, S. 105) sahen. Hinzuzufügen ist allerdings, dass natürlich Selbstdarstellung und Selbstbild abweichen können. Dies muss aufgrund der hier zugrundeliegenden Daten hingenommen und reflektiert werden.

Ebenso konnte dies für die anderen Felder beschrieben werden: so kann das Handeln als der bessere Staat auftreten, indem bspw. Minderheiten bestraft werden sollen – so wie der Rechtsstaat nicht tun würde usw.

Typologien sind zumeist idealtypisch zu verstehen. Die zwei Typologien integrierende Kreuztabelle muss somit ebenfalls als idealtypisch und nicht als trennscharf angesehen werden.

## 4. Methodik

### 4.1 Methodisches Vorgehen

Um zu erörtern, wie die virtuellen Bürgerwehren sich selbst im Verhältnis zum Staat sehen und inwieweit sie eine politisch rechte Ausrichtung haben, werden die Gruppenselbstbeschreibungen der bei Facebook gegründeten „Passt-auf-Gruppen“ sowie der Bürgerwehrgruppen betrachtet. Beide Arten von Gruppen werden im Rahmen dieses Working Papers unter dem Begriff der „virtuellen Bürgerwehren“ gefasst, auch wenn die „Passt-auf-Gruppen“ die Bezeichnung als Bürgerwehr selbst nicht gewählt bzw. in manchen Fällen auch bewusst vermieden haben. Bei Facebook gibt es weitere Gruppen mit verschiedenen Namen, die ebenfalls im Kontext von Bürgerwehren und der (vermeintlichen) Schaffung von Sicherheit aktiv sind. Diese werden jedoch für den ersten explorativen Blick nicht mit einbezogen, da relativ willkürlich ausgewählt werden müsste, welche Gruppen einbezogen würden und welche nicht. Die Analysegrundlage wurde stattdessen auf die „Passt-auf“- und Bürgerwehrgruppen reduziert, da diese große mediale Resonanz erfahren haben und verhältnismäßig viele dieser Gruppen bestehen. Zudem wurde sich ausschließlich auf Gruppen und nicht auf Seiten konzentriert.<sup>13</sup>

Gruppenbeschreibung bzw. Gruppenselbstbeschreibung meint die Beschreibung, die jede Gruppe, die sich bei Facebook gründet, angeben kann. D.h. hier ist in der Regel zu finden worum es der Gruppe geht, weshalb sie gegründet wurde und es kann bspw. um Mitglieder geworben werden o.Ä. Die Beschreibungen sind immer öffentlich, auch wenn eine Gruppe geschlossen ist, sodass hier eine Außendarstellung erfolgt, eine Gruppe sich also auch so beschreiben kann, wie sie nach außen hin wahrgenommen werden möchte – dies muss für die Beantwortung der Forschungsfragen stets reflektiert werden.

Die Erhebung der Beschreibungen erfolgte über das Programm Netvizz (vgl. Rieder 2013). Die über die Suchmaschine von Netvizz erhobenen Daten zu den Begriffen ‚Bürgerwehr‘ und ‚passt auf‘ enthalten u.a. den Namen der Gruppe, die Gruppenbeschreibung, die Gruppen-ID sowie die Information, ob eine Gruppe geschlossen oder offen ist. Händisch wurden

---

<sup>13</sup> Facebook-Gruppen sind Kommunikationsräume, in denen bei Facebook angemeldete Personen Mitglied werden können. Facebook-Seiten kann man abonnieren oder mit „Gefällt-mir“ belegen, sodass Inhalte, die der Seitenadministrator teilt, auch im eigenen Seitenfeed erscheinen (vgl. auch Facebook 2018a, 2018b).

daraufhin Gruppen aussortiert, die bspw. offensichtlich ein Restaurant, eine historisch-folkloristische Bürgerwehr o.Ä. beschreiben.

Seit April 2018 lassen sich über die Anwenderprogrammierschnittstelle<sup>14</sup> von Facebook keine Seiten, Gruppen und Events mehr gesammelt suchen und herunterladen (vgl. Rieder 2018). Daher wurden die im Februar 2018 (Bürgerwehr-Gruppen) bzw. August 2017 („Passt-auf-Gruppen“) erhobenen Daten analysiert. Eine vollständige Erhebung und Auflistung aller aktuellen virtuellen Bürgerwehren erfolgte somit nicht.<sup>15</sup>

Es konnten insgesamt Informationen über 103 Facebook-Gruppen<sup>16</sup> aus Deutschland mit dem Begriff Bürgerwehr in ihrem Namen erhoben werden. Davon sind 40 Gruppen offene Gruppen, also Gruppen, die ihre Inhalte öffentlich teilen. 63 weitere sind geschlossene Gruppen, also Gruppen von denen ausschließlich die Beschreibung, aber keine weiteren Diskussionen, Beiträge usw. einsehbar sind. Von den 103 virtuellen Bürgerwehren haben 46 eine Gruppenselbstbeschreibung. Von diesen 46 Gruppen mit Beschreibung sind 36 geschlossen und zehn offen.

Zudem konnten die Daten von 46 „Passt-auf-Gruppen“ bei Facebook erhoben werden. Davon sind 15 offene und 31 geschlossene Gruppen. 36 der Gruppen haben Beschreibungen hinterlegt. Von diesen 36 Gruppen mit Beschreibungen sind 25 geschlossen und 11 offen. Insgesamt konnten somit die Gruppenselbstbeschreibungen von 82 Gruppen analysiert werden.

Forschungsethisch stellt sich in der Online-Forschung insbesondere das Problem, dass Daten, wie bspw. Kommentare oder anderer usergenerierter Inhalt, ihrem Kontext entnommen und woanders erneut veröffentlicht werden (vgl. auch Schmidt-Lux 2017, S. 115). Auch wenn der Inhalt öffentlich zugänglich ist, haben NutzerInnen bestimmte Publikumsvorstellungen und damit auch unterschiedliche Erwartungen bezüglich der Zugänglichkeit zu ihren Daten (vgl. Heise und Schmidt 2014, S. 9). Für die nachfolgende Analyse werden deshalb nicht die Namen der Gruppen genannt, sondern sie werden numerisch anonymisiert.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> = API (application programming interface).

<sup>15</sup> Da sich Inhalte in den sozialen Medien potentiell täglich ändern, wäre ein solches umfassende Vorhaben aber grundsätzlich schwierig umzusetzen und lediglich für den jeweiligen Erhebungszeitpunkt aktuell.

<sup>16</sup> Facebook-Gruppen, die bei ihrer Erstellung die Auswahlmöglichkeit „geheim“ gewählt haben, sind nicht enthalten, da diese nicht über die Facebook-Suche gefunden werden können.

<sup>17</sup> Wenngleich eine „Rückwärtssuche“ über Suchmaschinen es dennoch ermöglichen könnte, Gruppen über ihre Beschreibung ausfindig zu machen. Einige eigene Testversuche über die Facebooksuche sowie über

## 4.2 Auswertung der Gruppenselbstbeschreibung virtueller Bürgerwehren mithilfe qualitativer Inhaltsanalyse

Um einen Eindruck der schwerpunktmäßigen Themen in den Beschreibungen zu bekommen wurde in einem ersten Durchgang zunächst mit theoretischem Hintergrundwissen in Form eines deduktiven Kategoriensystems, das aus den Typologien von Schmidt-Lux und Quent erstellt wurde, herangegangen. Dabei wurde die Möglichkeit offengelassen sowohl induktive Unter- als auch Oberkategorien zu bilden.

In einem zweiten Schritt wurde das gesamte Material mittels des nun deduktiv-induktiven Kategoriensystems noch einmal codiert.<sup>18</sup> Dabei wurden auch induktiv gebildete Kategorien den deduktiven untergeordnet.

Bestimmte „Ausprägungen“ (Kuckartz 2007, S. 87), die jedoch weniger zahlreich waren, wurden in Form von Kommentaren festgehalten – so konnte bspw. die Ausrichtung eines Vigilantismus erster Ordnung in islamophob und rassistisch (feindlich gegenüber Asylbewerbern/fremdenfeindlich) eingeteilt werden.<sup>19</sup>

Dabei wurde sich am „Werkzeugkastenmodell“ nach Margrit Schreier orientiert. Schreier (2014) schreibt, dass an den verschiedenen Stellen bzw. Stufen, die beim Basisablauf einer strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse gegeben sind, jeweils „verschiedene Optionen zur Verfügung [stehen], unter denen eine konkrete Auswahl zu treffen ist“ (Schreier 2014, S. 15). Damit steht ein Werkzeugkasten zur Verfügung, aus dem abhängig von Forschungsfrage und Material gewählt werden kann (vgl. Schreier 2014, S. 15). Dabei fand eine grobe Orientierung<sup>20</sup> am thematischen Codieren statt (vgl. Kuckartz 2007, 84 ff.). Es wurde im gesamten Prozess die Möglichkeit offen gelassen, explikativ weitere Recherchen zu bestimmten Ausdrücken durchzuführen, bei Unklarheiten also nicht ausschließlich aus dem Material heraus interpretieren zu müssen (vgl. Mayring 2010, S. 65).

---

Google führten jedoch zu keinem Ergebnis. Zur tiefergehenden Diskussion zu ethischen Fragen in der Onlineforschung (vgl. Heise und Schmidt 2014).

<sup>18</sup> Codieren meint hier „die Zuordnung des Materials zu Auswertungskategorien“ (Kuckartz 2007, S. 90).

<sup>19</sup> Die Codierbesprechung inklusive der Erarbeitung der Kommentare und der daraus erfolgenden Entwicklung von Unterkategorien erfolgte gemeinsam mit Claudia Tutino, sodass eine größere intersubjektive Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden konnte.

<sup>20</sup> Kuckartz 2007 beschreibt das vierschrüttige methodische Vorgehen nach Christel Hopf, das nur stark angepasst hier angewendet wurde, da die Materialgrundlage nicht aus Interviews besteht und auch keine deutlich vertiefende Einzelfallanalyse erfolgt (dazu sind die Gruppenbeschreibungen letztlich zu kurz).

In der in Kapitel 3.3 beschriebenen Kreuztabelle wurde für jedes Feld festgehalten, was in den Gruppenbeschreibungen enthalten sein muss, damit sie der jeweiligen Kategorie (dunkelgraue Felder) oder kombinierten Kategorie (hellgraue Felder) zugeordnet werden konnten. Eine gekürzte Version stellt Tabelle 2 dar, die ausführliche Beschreibung findet sich im Anhang, Tabelle a.

	<b>Nicht offensichtlich gegen eine bestimmte Gruppe<sup>21</sup> gerichtet</b>	<b>Vigilantismus 1. Ordnung</b>	<b>Vigilantismus 2. Ordnung</b>	<b>Vigilantismus 3. Ordnung</b>
<b>Keine Aussage</b>	Keine Zuordnung möglich	Verunglimpfung/Beleidigung Minderheiten	Verunglimpfung/Beleidigung Minderheiten + politische Gegner	Verunglimpfung/Beleidigung Minderheiten + politische Gegner Gegen den Staat
<b>Handeln an Stelle des Staates</b>	Schutz Staatsversagen	Verunglimpfung/Beleidigung Minderheiten Schutz Staatsversagen	Verunglimpfung/Beleidigung Minderheiten + politische Gegner Schutz Staatsversagen	Verunglimpfung/Beleidigung Minderheiten + politische Gegner Gegen den Staat Schutz Staatsversagen
<b>Handeln als der bessere Staat</b>	Härter als der Staat Erweiterte Sanktionierung	Verunglimpfung/Beleidigung Minderheiten	Verunglimpfung/Beleidigung Minderheiten + politische Gegner Härter als der Staat Erweiterte Sanktionierung	Verunglimpfung/Beleidigung Minderheiten + politische Gegner Gegen den Staat Härter als der Staat Erweiterte Sanktionierung
<b>Handeln jenseits des Staates</b>	Notwendigkeit einer neuen Ordnung	Verunglimpfung/Beleidigung Minderheiten Notwendigkeit einer neuen Ordnung	Verunglimpfung/Beleidigung Minderheiten + politische Gegner Notwendigkeit einer neuen Ordnung	Verunglimpfung/Beleidigung Minderheiten + politische Gegner Gegen den Staat Notwendigkeit einer neuen Ordnung

#### Einordnung der Gruppen, Tabelle 2, eigene Darstellung

Für eine Zuordnung zu Feld 1 sollten die Beschreibungen also konkret Äußerungen enthalten, die darauf hinweisen, dass es den Gruppen nicht darum geht, anders als der Staat zu handeln, sondern an seiner Stelle zum eigenen Schutz, zur Verteidigung des eigenen Besitzes, des eigenen Territoriums oder Körpers und/oder weil der Staat als nicht in der Lage angesehen wird, ausreichend für Sicherheit zu sorgen, was auch mit einer moralischen Anklage an den Staat verbunden sein kann (vgl. Schmidt-Lux 2013b, 104, 106). Die Kategorie „Handeln an Stelle des Staates“ konnte somit durch die zwei Unterkategorien „Schutz“ und „Staatsversagen“ abgebildet werden. Das deduktive Vorgehen konnte um induktive Elemente ergänzt werden.

---

<sup>21</sup> Im Sinne von „schwache[n] Gruppen und solche, die von relevanten Teilen der Mehrheitsbevölkerung stigmatisiert werden“ (Quent 2016b, S. 129).

Die drei Ordnungen des Vigilantismus nach Quent sind fortlaufend ineinander enthalten.<sup>22</sup> Dennoch muss dies in der Gruppenbeschreibung nicht zwangsläufig nachweisbar sein – so kann sich bspw. gegen Minderheiten und den Staat geäußert werden, nicht aber gegen bestimmte zivilgesellschaftliche Akteure, was zu reflektieren sein wird.

Für eine Einordnung in Feld 2 sollten Äußerungen dahingehend in den Gruppenselbstbeschreibungen enthalten sein, dass das Handeln an Stelle des Staates, wie oben beschrieben, deutlich ist und zusätzlich eine Beleidigung, Verunglimpfung oder Kriminalisierung von Minderheiten nachgewiesen werden kann (oder beides sogar direkt kombiniert wird), also ein Vigilantismus erster Ordnung. Die ausführlichere Kategorienbeschreibung für alle 16 Felder (= Kategorien und kombinierte Kategorien) ist somit stark orientiert an den theoretischen Ansätzen, aber auch interpretativ am Material ergänzt.

So konnte auch eine quantitative Übersicht über die Anlehnungen der Gruppen an die Kategorien Vigilantismus erster, zweiter Ordnung und dritter Ordnung, an die Kategorien Handeln an Stelle, als der bessere und jenseits des Staates sowie an die jeweiligen Kombinationen erstellt werden.<sup>23</sup> Zusätzlich konnten rein induktiv weitere sechs Kategorien („Abgrenzung von politischer Ausrichtung“, „Einstellung zu Gewalt“, „Vernetzung und Koordinierung“, „Verteidigung eigener Werte und Normen“, „Zivilcourage und Bürgerengagement“, „Kölner Silvesternacht“) gebildet werden, die der deskriptiven Übersicht der Inhalte der Gruppenbeschreibungen dient, die im nächsten Kapitel erfolgt.

---

<sup>22</sup> Die dritte enthält die erste und zweite und die zweite die erste, s. auch Kapitel 3.2.

<sup>23</sup> s. auch Anhang, Tabelle b und Kapitel 5.2, Tabelle 3.

## 5. Virtuelle Bürgerwehren auf Facebook

Im nachfolgenden Kapitel soll zunächst eine deskriptive Übersicht über zentrale Themen und Inhalte erfolgen, sodass ein erster inhaltlicher Eindruck der Gruppenbeschreibungen gegeben ist. Darauf folgt die Analyse mithilfe des oben entwickelten Analyserasters.

### 5.1 Virtuelle Bürgerwehren auf Facebook: eine deskriptive Übersicht über Themen und Inhalte

*„Wir sind ganz normale Bürger unserer Gemeinde und Umgebung, die sich zusammengeschlossen haben, da unser Vertrauen in die Sicherheitskräfte erschüttert wurde.“*

*(Virtuelle Bürgerwehren\3. Bürgerwehr)*

#### *Die Bürgerwehr-Gruppen*

Grundsätzlich schreiben die Gruppen, dass es ihnen ganz allgemein um die (Wieder-)Herstellung und Aufrechterhaltung von Sicherheit geht. Als die zentralen Gründe für den Zusammenschluss zu einer virtuellen Bürgerwehr werden die Gewährleistung von Schutz sowie ein (wahrgenommenes) Staatsversagen benannt. Beides lässt sich unter ‚Handeln an Stelle des Staates‘ zusammenfassen und ist häufig miteinander verbunden. Das zentrale vigilante Argumentationsmuster kann hier gezeigt werden – wenn der Staat nicht mehr schützt, müssen sich die BürgerInnen selbst schützen:

*„Die Aufgabe für Sicherheit und Ordnung liegt eigentlich beim Staat. Dieser erscheint uns jedoch damit überfordert. Kriminalität, Einbrüche, Ladendiebstähle, Überfälle, Drogen etc. gab es in dieser Stadt bereits vor den ganzen Ereignissen und wir sind der Meinung, dass die Polizei hier nicht genug Präsenz zeigt.“ (Virtuelle Bürgerwehren\12. Bürgerwehr)*

Die 12. Bürgerwehr hat sich 2016 gegründet. Insofern kann mit Blick auf die anderen Gruppen der Einschub „vor den ganzen Ereignissen“ die ‚Kölner Silvesternacht‘ meinen oder die verstärkten Migrationsbewegungen (vgl. auch Quent 2015, S. 122), oder beides. Da die Gruppe nicht öffentlich ist, lässt sich dazu nur spekulieren. Zentral ist hier aber, dass der Staat als überfordert angesehen wird.

Die ‚Kölner Silvesternacht‘ scheint bei einigen Gruppen als Sinnbild für die Überforderung des Staates zu stehen und taucht immer wieder als Grund für den Zusammenschluss auf. Gemeint sind damit die sexuellen Übergriffe in der Silvesternacht 2015/2016 im Bereich des Kölner Doms und Hauptbahnhofs. Ein Großteil der Beschuldigten hatte einen Migrationshintergrund, was eine Debatte über die Asylpolitik nach sich zog. Zudem gab es starke Kritik

an der Polizei, die die Übergriffe nicht verhindern konnte.<sup>24</sup> Über 1000 Anzeigen sind erstattet worden, wobei die meisten aufgrund von sexueller Nötigung, Raub und Diebstahl gestellt wurden (vgl. Lauter 2017).

Bezüglich des Schutzaspekts lässt sich untergliedern, dass der öffentliche Raum allgemein, Frauen, Eigentum, Kinder bzw. die Familie oder auch explizit Deutsche und die Heimat geschützt werden sollen. Der Schutz der Heimat deutet bereits an, dass es hier um die Verteidigung eigener Werte geht. Der Wille explizit Deutsche zu schützen verweist zudem auf eine nationalistische Ideologie.

Die Gewährleistung von Schutz und die Schaffung von Sicherheit sollen dabei aber nicht unbedingt in Form von Streifengängen erfolgen – in lediglich drei Selbstbeschreibungen konnten Hinweise darauf gefunden werden, dass tatsächlich Streifengänge geplant sind. Insgesamt lassen sich die genannten Zwecke der Gruppe unter ‚Vernetzung‘ und ‚Informationen geben‘ zusammenfassen. So sollen z. B. Informationen wie Nachrichten zu Kriminalität und/oder anderen Vorkommnissen im Wohngebiet ausgetauscht werden und die Facebook-Gruppe fungiert dabei als Kommunikationsplattform. Damit verbunden wird häufig die Abgrenzung zu einer politischen Ausrichtung und/oder die Betonung der Notwendigkeit von Zivilcourage und Bürgerengagement. Im Widerspruch dazu steht teilweise die Einstellung zu Gewalt: zwar distanzieren sich viele Gruppen von Gewalt, bei einigen lassen sich jedoch Distanzierungen feststellen, die aufgrund von nachfolgenden Äußerungen angezweifelt werden können:

„Grundsätzlich bin ich gegen Gewalt. Aber meine Befürchtungen werden derweil immer größer, das wir Deutschen hier im eigenen Land bald nicht mehr sicher sind.“  
(Virtuelle Bürgerwehren\19. Bürgerwehr)

Eine offene Gewaltlegitimation wurde bei zwei Bürgerwehr-Gruppen gefunden. Selbst mit der Einschränkung, dass der Gewaltandrohung im Internet keine tatsächliche physische Gewaltausübung in der Realität folgen muss, lässt sich festhalten, dass bei einigen Gruppen zumindest ein Gewaltpotential festzustellen ist.

---

<sup>24</sup> Der zur ‚Kölner Silvesternacht‘ gegründete Untersuchungsausschuss sprach von „eklatanten Fehlern bei der Einsatzplanung und Ausführung“ (Lauter 2017).

### *Die „Passt-auf-Gruppen“*

Der durch die breite journalistische Berichterstattung vermittelte Eindruck, dass auch die „Passt-auf-Gruppen“ selbst für mehr Sicherheit sorgen wollen und somit den Bürgerwehrgruppen ähneln, kann hier bestätigt werden.

Insgesamt beziehen die „Passt-auf-Gruppen“ sich viel stärker als die Bürgerwehr-Gruppen aufeinander und übernehmen z.T. die Gruppenselbstbeschreibungen voneinander. Dabei ist ebenfalls der Schutzaspekt zentral, insbesondere der Schutz von Frauen. Zudem wird hier noch häufiger Bezug auf die ‚Kölner Silvesternacht‘ genommen:

„Hier geht es nur darum unsere Stadt für unsere Damen sicher zu machen.“ („Passt-auf-Gruppen“\5 passt auf)

So wird zwar verhältnismäßig selten explizit auf ein Staatsversagen hingewiesen, die Ansicht der Notwendigkeit aufgrund der ‚Kölner Silvesternacht‘ in Aktion zu treten impliziert dies aber. Dabei distanzieren sich die „Passt-auf-Gruppen“ häufig von jeglicher politischen Ausrichtung. Im Gegensatz zu einigen der Bürgerwehrgruppen gibt es jedoch keine eindeutigen Verweise auf die Verteidigung bzw. den Schutz eigener Werte.

Insgesamt sind auch bei den „Passt-auf-Gruppen“ Vernetzung und Information oft benannte Gründe für die Gruppengründung, wobei Zivilcourage und Bürgerengagement zentrale Begriffe bilden. Deutlich häufiger als bei den Bürgerwehr-Gruppen sind dabei tatsächliche Streifengänge geplant, wobei es aber mehr Distanzierungen von Gewalt gibt. So konnten in keinem Fall implizite oder auch offene Gewaltlegitimationen identifiziert werden.

Zwar gibt es damit Unterschiede zwischen den „Passt-auf“- und den Bürgerwehrgruppen, aber insgesamt betonen beide die (Wieder-)Herstellung und Aufrechterhaltung von Sicherheit, die durch die Gruppe/Gruppenmitglieder (mit welchen Mitteln auch immer) selbst geschaffen werden soll. Dabei scheinen vor allem Vernetzung und Informationsaustausch zentral zu sein.

## 5.2 Das Verhältnis zum Staat und die politische Ausrichtung virtueller Bürgerwehren

Unter Zugrundelegung des Kategoriensystems und der Frage nach der politischen Ausrichtung bzw. dem Verhältnis zum Staat ergibt sich für die untersuchten 82 Gruppen folgendes Bild:

	Nicht offensichtlich gegen eine bestimmte Gruppe <sup>25</sup> gerichtet	Vigilantismus 1. Ordnung	Vigilantismus 2. Ordnung	Vigilantismus 3. Ordnung
<b>Keine Aussage</b>	25	1	-	-
<b>Handeln an Stelle des Staates</b>	45	6	-	2
<b>Handeln als der bessere Staat</b>	-	1	1	-
<b>Handeln jenseits des Staates</b>		-	-	1

Einordnung der Gruppen, Tabelle 3, eigene Darstellung

Zunächst ist zu erkennen, dass nicht aus allen Gruppenbeschreibungen nachvollziehbar abgeleitet werden konnte, inwieweit sie angelehnt sind an einen Vigilantismus erster, zweiter oder dritter Ordnung und wie sie sich im Verhältnis zum Staat sehen. Für 25 Gruppen konnte keine Einordnung erfolgen.

### *Handeln an Stelle des Staates*

In 45 Selbstbeschreibungen virtueller Bürgerwehren waren Hinweise zu finden, dass sie an Stelle des Staates handeln/potentiell handeln wollen und sich dabei nicht offensichtlich gegen eine bestimmte Gruppe richten. Das heißt, dass viele der virtuellen Bürgerwehren zumindest nach außen hin keine politische Agenda vertreten, sondern betonen, sich gegründet zu haben, um Sicherheit zu schaffen, was sich als vorpolitisch interpretieren lässt. So geht es in der Selbstdarstellung nicht darum, anders als der Staat zu handeln, sondern an seiner Stelle bspw. zum eigenen Schutz und zur Verteidigung des eigenen Besitzes, des eigenen Territoriums oder Körpers (s. auch Kapitel 3.1). Dabei wird der Staat z.T. als nicht in der Lage

<sup>25</sup> Im Sinne von „schwache[n] Gruppen und solche, die von relevanten Teilen der Mehrheitsbevölkerung stigmatisiert werden“ (Quent 2016b, S. 129).

angesehen, ausreichend für Sicherheit zu sorgen und bspw. eine Überlastung der Polizei/der Behörden attestiert:

„Unsere Behörden sind momentan so überlastet, das der Schutz jedes einzelnen nicht mehr gewährleistet werden kann.“ („Passt-auf-Gruppen“\25 passt auf)

„Wir leben in einer Zeit, in der die Polizei massiv unterbesetzt ist, die Gefährdungslage aber offensichtlich immer dramatischer wird.“ (Virtuelle Bürgerwehren\16. Bürgerwehr)

Diese unterstellte Überlastung wollen einige Bürgerwehren auffangen. Hierbei wird entweder Verständnis für die Polizei ausgedrückt:

„Da der Staat nicht den kompletten Schutz der Bevölkerung abdecken kann, ist man umso mehr auf das Bürgerengagement angewiesen.“ (Virtuelle Bürgerwehren\26. Bürgerwehr)

Oder es wird, weitaus häufiger, eine explizite oder implizite „moralisch politische Anklage an den Staat“ (Schmidt-Lux 2013b, S. 107) deutlich:

„Es wird Zeit sich nicht mehr auf die augenscheinlich überforderten staatlichen Institutionen zu verlassen, sondern sein Eigentum, seine Familie und die Menschen in seiner Umgebung zu schützen! Deshalb haben bzw. wollen zeitnah viele Bürger in den Städten und in ländlichen Gebieten eine Bürgerwehr gründen“ (Virtuelle Bürgerwehren\9. Bürgerwehr)

“Wenn uns und unseren Familien die Regierung nicht mehr hilft, müssen wir das selbst übernehmen, Leute wehrt euch.“ (Virtuelle Bürgerwehren\29. Bürgerwehr)

Insgesamt scheint das Verhältnis zum Staat also ambivalent zu sein, zumeist wird mehr Staat, im Sinne von mehr Sicherheitskräften, gewünscht. Weil diesem Wunsch nicht nachgekommen wird, findet offensichtlich ein Zusammenschluss zur virtuellen Bürgerwehr statt. Dies wird auch bei einer der virtuellen Bürgerwehren deutlich, die zwar harte Kritik an Staat und Polizei übt – „Ich brauche hier keine Maul- und Revolverhelden“ (Virtuelle Bürgerwehren\14. Bürgerwehr) – insgesamt aber zur „Festigung der inneren Ordnung“<sup>26</sup> beitragen will.

#### *Vigilantismus erster Ordnung*

Eine Gruppe wurde der Kategorie Vigilantismus erster Ordnung zugeordnet. Diese Gruppe hat eine Gruppenbeschreibung mit dem einzelnen Satz: „Schieß auf Islam.“ (Virtuelle Bürgerwehren\46. Bürgerwehr). In Kombination mit dem Namen der Bürgerwehr – „Aufruf zu Bürgerwehren 46. Bürgerwehr Stadt“ – lässt sich dies am ehesten in Anlehnung an einen Vigilantismus erster Ordnung verstehen.

---

<sup>26</sup> Wobei natürlich hinterfragt werden kann, wie die zu festigende innere Ordnung ausgestaltet sein soll.

*Handeln an Stelle des Staates/Vigilantismus erster Ordnung*

Die virtuellen Bürgerwehren, die ebenfalls an Stelle des Staates handeln wollen, aber zudem Denkmuster eines Vigilantismus erster Ordnung aufweisen, sehen sich gezwungenermaßen zum Handeln verpflichtet, verbinden dies jedoch mit islamophoben oder rassistischen Einstellungen:

„Wenn man Köln, Stuttgart, München, Bonn und die vielen Städte usw. so beobachtet ist es nur eine Frage der Zeit bis der Islam auch bei uns sich derart daneben benimmt das wir gezwungen werden uns zu wehren.“ (Virtuelle Bürgerwehren\43. Bürgerwehr)

„Zum Schutze des deutschen Volkes - In jeder Stadt muss es deutsche Bürger geben, die die deutsche Bevölkerung vor den fremden gewalttätigen Mentalitäten schützen.“ (Virtuelle Bürgerwehren\7. Bürgerwehr)

Sicherheit soll hier also zum einen in Form von Sicherheit vor einer von außen kommenden Bedrohung geschaffen werden. Zum anderen stellt sie sich als exklusives Gut für die deutsche Bevölkerung dar. Dabei wird auf der Grundlage von Straftaten Einzelner (Silvesternacht 15/16) eine gesamte ethnische oder religiöse Gruppe stigmatisiert. Diese Verbindung von rechtem bzw. rechtsextremem Gedankengut mit der Ansicht selbst für Sicherheit an Stelle des Staates sorgen zu müssen, ist für Angehörige von Minderheiten potentiell eine Gefahr und kann schwerwiegende Konsequenzen haben. So ist ein Umschlagen des Handelns an Stelle des Staates in ein Handeln als der bessere Staat möglich und Konsequenzen können auch aus dem Handeln an Stelle des Staates resultieren: So wird bspw. das Notieren aller polnischer Kennzeichen in grenznahen Städten durch real auftretende bürgerwehrähnliche Gruppierungen oder Nachbarschaftswachen vielleicht zunächst als harmlos angesehen; vigilante Handlungen, wie das Zusammenschlagen von zwei polnischen Erntehelfern zur Spargelzeit, die fälschlicherweise als Einbrecher angesehen wurden, können aber eine Folge davon sein (vgl. Fröhlich und Dietrich 2013; Quent 2016a, S. 6).

*Handeln als der bessere Staat/Vigilantismus erster Ordnung*

Die Verbindung des Vigilantismus erster Ordnung mit dem Handeln als der bessere Staat ist jedoch nicht nur potentiell möglich, sondern ist in zwei Beschreibungen feststellbar:

„Hallo liebe Mitstreiter und Mitstreiterinnen, die Vorfälle in Köln haben gezeigt, dass wir uns nicht mehr auf die Polizei und die Politiker verlassen können. Wir müssen selber handeln, um unsere Lebensweise, unseren Besitz, unsere Kultur, unsere Werte und vor allem unsere Frauen zu schützen. Etliche frauenverachtende und gewaltbereite Asylbewerber verstehen nur eine Sprache und in dieser Sprache sollten wir zu

ihnen sprechen. Solche Vorfälle wie in Köln werden wir in *37. Bürgerwehr Stadt* niemals zulassen und daher sollten wir uns rechtzeitig organisieren und für die entsprechende Abschreckung sorgen.“ (Virtuelle Bürgerwehren\37. Bürgerwehr)

Die Aussagen, dass „etliche frauenverachtende und gewaltbereite Asylbewerber“ nur eine Sprache verstehen und eine „entsprechende Abschreckung“ erfolgen müsse, implizieren ein Gewaltpotential und zeigen damit an, dass „besser“ als der Staat gehandelt werden soll, auf den sich nicht mehr verlassen werden könne, da er im Bild der virtuellen Bürgerwehr diese „entsprechende Abschreckung“ nicht leistet, die erkennbar deutlich über das polizeiliche Handeln hinausgehen sollte. Dass sich virtuell geäußertes Gewaltpotential auch in tatsächliches Gewalthandeln übersetzen kann, zeigt die schwerwiegende Verlagerung aus der virtuellen in die reale Welt, wie sie sich bei der „Bürgerwehr FTL/360“, aus der die Gruppe Freital hervorging, vollzog. Diese Gruppe, die sich zunächst bei Facebook organisierte, verübte später u.a. Sprengstoffanschläge auf Wohnungen von Asylbewerbern. Einige Mitglieder wurden 2018 als Zugehörige zu einer terroristischen Vereinigung verurteilt (vgl. Maxwill 2018).

#### *Handeln als der bessere Staat/Vigilantismus zweiter Ordnung*

Ein Beispiel für eine Anlehnung an das Handeln als der bessere Staat in Verbindung mit einem Vigilantismus zweiter Ordnung zeigt die folgende Gruppe. Ihre Gruppenbeschreibung beginnt mit der Aussage, es gehe nicht um Rassismus, „aber was sich Migranten und deren Kinder mittlerweile erlauben geht zu weit.“, was sich als Vigilantismus erster Ordnung interpretieren lässt. Zudem erinnert eine Erwähnung von „Gutmenschen“ durchaus an die Wortwahl von PEGIDA und AfD<sup>27</sup> und kann als Kritik an den etablierten Parteien bzw. deren Repräsentanten gewertet und damit als Vigilantismus zweiter Ordnung interpretiert werden (Virtuelle Bürgerwehren\23. Bürgerwehr). Schließlich wird das Handeln als der bessere Staat in Form einer Drohung und einer damit einhergehenden offenen Gewaltlegitimation deutlich:

„Hebt irgendwer die Hand oder grabscht, oder schadet meiner Partnerin oder meinen realen Freunden sonst irgendwie, ist es mir völlig egal welche Religion oder Hautfarbe er hat - will er am Leben bleiben sollte er hoffen, dass die Polizei schneller ist als ich.“ (Virtuelle Bürgerwehren\23. Bürgerwehr)

Dies impliziert ebenfalls, dass das polizeiliche Handeln nicht ausreichend ist, da das eigene Handeln deutlich härter, im Selbstbild also „besser“ ist.

---

<sup>27</sup> vgl. bspw. o.A. 2015; Blume 2016

*Handeln an Stelle des Staates/Vigilantismus dritter Ordnung*

Schließlich lassen sich zwei Gruppen ausmachen, deren Gruppenbeschreibung an einen Vigilantismus dritter Ordnung angelehnt sind, die aber dennoch an Stelle des Staates handeln wollen. So schreibt die 19. Bürgerwehr:

„Grundsätzlich bin ich gegen Gewalt. Aber meine Befürchtungen werden derweil immer größer, das wir Deutschen hier im eigenen Land bald nicht mehr sicher sind. Entweder unsere Regierung verfolgt uns, weil wir nicht mit dieser Wahnsinnspolitik einverstanden sind. Oder es werden Tage kommen an denen wir vor unseren neuen Gästen flüchten müssen, da sie uns zu ihrer Religion zwingen, berauben oder töten wollen. In allen diesen Fällen wäre es gut, wenn es gute nachbarschaftliche Verbindungen gäbe, die auch kommen und helfen wenn man in Not ist, denn die Polizei kommt ja bekanntlich meist erst dann und nur wenn schon was passiert ist, und dann kann es für viele schon zu spät sein.“ (Virtuelle Bürgerwehren \19. Bürgerwehr)

Zunächst ließe die Angst vor Verfolgung durch die Regierung sogar auf ein potentiell Handeln jenseits des Staates schließen. Dies wird jedoch durch die Aussage, dass die Polizei meist zu spät komme etwas entkräftet, da die Polizei durchaus gewünscht zu sein scheint. Denkmuster eines Vigilantismus dritter Ordnung klingen dennoch an, weil die Angst geäußert wird, man werde von der Regierung verfolgt. Das wird jedoch nicht mit der Forderung nach einer gänzlich neuen Ordnung kombiniert, sondern mit einem Handeln an Stelle des Staates verbunden – es wird gehandelt bzw. sich vorbereitet, um die Aufgabe des Staates bzw. der Polizei, für Sicherheit zu sorgen, zu übernehmen. Denn der Staat verfolgt, so die Argumentation, derzeit eine „Wahnsinnspolitik“ durch die in Deutschland lebenden Menschen zu Flüchtlingen oder gar Opfern vor den „neuen Gästen“ (den eigentlichen Flüchtlingen) würden.<sup>28</sup>

Bei dieser 19. Bürgerwehr lässt sich zwar nicht explizit ein Vigilantismus zweiter Ordnung zeigen, es ist jedoch zu vermuten, dass diese Bürgerwehr sich auch gegen jene Teile der Zivilgesellschaft wendet, die sich bspw. für Geflüchtete engagieren, dass also die Integration des ersten und zweiten Vigilantismus in den dritten stattfindet.

*Handeln jenseits des Staates/Vigilantismus dritter Ordnung*

Schließlich ließ sich auch eine virtuelle Bürgerwehr finden, bei der am ehesten eine Anlehnung an das Handeln jenseits des Staates in Kombination mit einem Vigilantismus dritter

---

<sup>28</sup> Hier zeigt sich die Integration des Vigilantismus' erster Ordnung in den Vigilantismus dritter Ordnung.

Ordnung gezeigt werden kann, auch wenn nicht explizit die (gewaltsame) Errichtung einer neuen Ordnung gefordert wird:

„Unser Ziel ist es, auch DIR die Augen zu öffnen! Die DIR mit Absicht von der BRD-NGO mit Lügen und Betrug so verklebt werden, daß die Wahrheit für dich kaum noch zu sehen ist.“ (Virtuelle Bürgerwehren\27. Bürgerwehr)

Der Begriff BRD-NGO kommt aus der politisch rechts und teils sogar rechtsextrem einzuordnenden Reichsbürgerszene (vgl. Rahtje 2016), die der Auffassung ist, „[d]ie BRD sei lediglich ein privatrechtlicher Verwalter oder eine Nichtregierungsorganisation (NGO) innerhalb des besetzten Gebietes.“ (Landesamt für Verfassungsschutz Freistaat Sachsen 2017, S. 2). Insofern impliziert die Nutzung dieses Begriffs durchaus die Forderung nach einer neuen Ordnung, einer Ordnung, in der „die Wahrheit“ gekannt wird und nicht „Lügen und Betrug“ diese verschleiern. In Kombination mit der Benennung als Bürgerwehr kann also durchaus von einer Anlehnung an das Handeln jenseits des Staates gesprochen werden. In der Gruppenbeschreibung spricht sich die Gruppe also implizit gegen den Staat aus. Explizit gegen Minderheiten und politische Gegner äußert sie sich jedoch nicht. In ihrer Beschreibung distanziert sich die Gruppe sogar von „radikalem Denken“:

„Die 27. *Bürgerwehr* steht für KEIN Radikales Denken, egal ob Links- oder Rechtsextrem oder sonstige Radikale Bewegungen. Jegliche extreme Äußerung, wird mit disqualifizierung dieser Gruppe bestraft.“ (Virtuelle Bürgerwehren\27. Bürgerwehr)

Hier ist die Schwierigkeit der Einschätzung der politischen Ausrichtung bei der ausschließlichen Analyse von Selbstdarstellungen deutlich. Die Verwendung eines von einer rechten, radikalen Bewegung geprägten Begriffs lässt es jedoch zu, durchaus von einem Vigilantismus dritter Ordnung zu sprechen, also zu vermuten, dass sich diese Gruppe als gegen den Staat gerichtet sieht.

Den weiteren acht möglichen Kategorien konnten keine Textstellen zugeordnet werden.

## 6. Fazit

Wie also verorten sich die virtuellen Bürgerwehren selbst im Verhältnis zum Staat und inwieweit haben sie eine politisch rechte Ausrichtung?

Bei 25 virtuellen Bürgerwehren lassen sich dazu keine Aussagen treffen. 45 virtuelle Bürgerwehren, also etwa die Hälfte der untersuchten virtuellen Bürgerwehren, verfolgen zumindest öffentlich keine politische Agenda oder wollen unpolitisch wahrgenommen werden. Ein potentieller Angriff auf das Gewaltmonopol, weil die Überzeugung vertreten wird, dass der Staat seine Kernaufgabe der Sicherheitsproduktion nicht mehr ausübt, hat allerdings immer zumindest ansatzweise einen politischen Gehalt.<sup>29</sup> Ihrem Selbstbild nach wollen diese 45 Gruppen lediglich mehr staatliche Präsenz im Sinne von mehr Sicherheitskräften und treten nur „gezwungenermaßen“ an Stelle des Staates. Dabei werden die staatlichen Institutionen zwar kritisiert – wenn bemängelt wird, der Staat zeige zu wenig Präsenz oder man müsse sich selbst helfen, weil der Staat dies nicht mehr leiste – sie werden aber nicht grundsätzlich hinterfragt.

Zu fragen ist überdies, ob nicht ggf. der Erwähnung der ‚Kölner Silvesternacht‘ eine politische Dimension innewohnt, da diese von Rechtsextremisten genutzt wird, um Geflüchtete pauschal abzuwerten (vgl. auch Quent 2016a, S. 3). Zudem geht mit der Gründung einer Bürgerwehr im Kontext verstärkter Migrationsbewegungen die Annahme einher, dass Geflüchtete per se ein Sicherheitsproblem darstellen, auf das mit der Gründung einer Bürgerwehr reagiert werden muss – und nicht etwa, wie ein großer Teil der Zivilgesellschaft<sup>30</sup> dies getan hat, mit der Organisation von Hilfen.

Folgerichtig muss festgehalten werden, dass einige dieser Gruppen in der Kritik stehen, Verbindungen zur politisch rechten Szene zu haben, von Rechtsextremen unterlaufen oder sogar von ihnen gegründet worden zu sein (vgl. Neubauer 2016; Thiele 2016). Insofern könnte hier ein weitergehender Blick in die Gruppen hinein interessant sein, um zu prüfen, inwieweit die Außendarstellung in Form der Gruppenbeschreibung den tatsächlichen Aktivitäten und Diskussionen ähnelt. Kann also nach einem Blick in die Gruppe tatsächlich von einer eher vopolitischen, mit dem Staat unzufriedenen Gruppe gesprochen werden oder bedienen

---

<sup>29</sup> vgl. dazu in Bezug auf politische Gewalt auch Schmidt-Lux 2013b, S. 106

<sup>30</sup> vgl. bspw. Beitzer 2017

diese sich vielmehr einer Wortwahl (Zivilcourage, Fördern von einem Miteinander), die die politische Ausrichtung überlagern soll?<sup>31</sup>

In sechs Gruppen lässt sich in der Außendarstellung eine Anlehnung an einen Vigilantismus erster Ordnung in Kombination mit dem Willen an Stelle des Staates zu handeln zeigen. Diese Gruppen vertreten sogar in ihrer öffentlichen Gruppenbeschreibung politisch rechte, bspw. islamophobe oder rassistische/fremdenfeindliche Einstellungen.

Vereinzelt lassen sich schließlich auch weitere Kombinationen benennen. Dabei ist festzuhalten, dass, je stärker eine Gruppe in Richtung Handeln jenseits des Staates und in Anlehnung an einen Vigilantismus dritter Ordnung einzuordnen ist, desto mehr Gefahr für den Staat bzw. die Demokratie kann von ihr ausgehen, bis im äußersten Fall also gegen den Staat mit dem Willen zu einem neuen System agiert werden soll.

Zudem ist festzuhalten, dass bei den hier untersuchten Gruppen, die besser als der Staat oder jenseits des Staates handeln wollen, immer auch Denkmuster eines Vigilantismus erster, zweiter oder dritter Ordnung sowie politisch rechtes Gedankengut, vorhanden sind. Anders formuliert: Wurde eine der hier untersuchten virtuellen Bürgerwehren in die Kategorien Handeln als der bessere Staat oder Handeln jenseits des Staates eingeordnet, dann konnte bei ihr auch politisch rechtes Gedankengut nachgewiesen werden.

Virtuelle Bürgerwehren mit politisch linken Einstellungen ließen sich hingegen nicht finden.<sup>32</sup>

Insgesamt sind Vigilantismus im Allgemeinen und virtuelle Bürgerwehren im Speziellen aber weder ein ausschließlich politisch rechtes Phänomen, noch immer gegen den Staat ausgerichtet.<sup>33</sup>

Bezüglich des Verhältnisses zum Staat kann sich der Beschreibung von Vigilantismus als konservativem Phänomen bezüglich der virtuellen Bürgerwehren angeschlossen werden. In

---

<sup>31</sup> Bzw. wird vielleicht sogar versucht, diese Begriffe in einen neuen Kontext zu stellen, zu instrumentalisieren bzw. letztlich neu zu „framen“?

<sup>32</sup> Prinzipiell hätten diese ebenfalls mit den Kategorien zum Handeln im Verhältnis zum Staat verknüpft werden können. Schmidt-Lux 2018 weist allerdings darauf hin, dass politisch linke Gruppen z.T. eher dahingehend aktiv sind, die Bürgerwehrguppen zu beobachten. Dahingehend könnte dann eher untersucht werden, inwieweit bei diesen Beobachtungsaccounts und -seiten u.U. von einer Ausprägung des Digilantismus gesprochen werden kann (vgl. auch Trotter 2017).

<sup>33</sup> Auch wenn hier die Außendarstellungen analysiert wurden, ist es doch unwahrscheinlich, dass alle 45 Gruppen lediglich als vorpolitisch wahrgenommen werden wollen, tatsächlich aber eine rechte oder rechtsextreme politische Agenda verfolgen.

Ausnahmefällen aber, wenn der Staat bspw. als zu liberal angesehen wird oder nicht die eigenen politischen Vorstellungen umsetzt, wird sich auch gegen diesen gerichtet und er wird gänzlich in Frage gestellt (sinnbildlich dafür kann hier erneut auf den Begriff der ‚BRD-NGO‘ verwiesen werden).

Vigilantismus oder auch vigilante Argumentationsmuster erscheinen zudem sehr anschlussfähig an politisch rechte Einstellungen. Schutz geht immer mit Verteidigung gegen etwas einher, vor dem geschützt werden muss. Während für eher vordemokratische Gruppen der Fokus auf der Verteidigung gegen Kriminalität liegt, wollen Rechtsextremisten Deutschland bspw. gegen Geflüchtete „verteidigen“. Dazwischen gibt es viele Graustufen, in denen übrigens auch Nachbarschaftswachen agieren, wenn sie Streife laufen, um Einbrüche (also Kriminalität) zu verhindern.<sup>34</sup>

Wenngleich das Phänomen der virtuellen Bürgerwehren nicht überschätzt werden sollte, darf es auch nicht ignoriert werden, weil sie „nur“ online aktiv sind. Bereits andere Autoren haben darauf hingewiesen, dass online zum einen ein Mobilisierungspotenzial aufgebaut werden kann und zum anderen diese Gruppe als legitimatorische Basis für tatsächlich aktive Bürgerwehren fungieren kann (vgl. Kapitel 3.3, Schmidt-Lux 2018, S. 142; Quent 2016b, S. 85). Abschließend ist zu ergänzen, dass Rechtsextremisten schon lange den virtuellen Raum strategisch für sich nutzen. Virtuelle Bürgerwehren, die zunächst aus BürgerInnen bestehen, die sich aufgrund ihrer Kriminalitätsfurcht zusammengeschlossen haben, können dabei zumindest potentiell einen fruchtbaren Boden für die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts darstellen, den Rechtsextreme zu nutzen wissen. So ist es bspw. auch eine erklärte Strategie der NPD, Bürgerwehrgruppen zu gründen oder zu übernehmen (vgl. Jacobsen 2016).

Mithilfe des hier behandelten Ansatzes ließ sich analytisch sowohl ein rechter Vigilantismus bzw. rechte vigilante Argumentationsmuster herausarbeiten als auch ein erster Eindruck generieren, wie die Gruppen sich selbst im Verhältnis zum Staat sehen. Eine solche Reflexion ist notwendig, um die Gruppen differenzierter betrachten zu können.

---

<sup>34</sup> Auch hier lässt sich argumentieren, dass (potentiell) vigilantes Handeln auch bei Gruppen mit politisch linker Einstellung zu finden ist. Bspw. die Verteidigung einer Flüchtlingsunterkunft vor gewaltbereiten Rechtsextremisten bis hin zu einem Handeln oder einer Anlehnung an ein Handeln jenseits des Staates, wenn ein neues System errichtet werden soll. Da im Rahmen dieser Arbeit aber virtuelle Bürgerwehren betrachtet werden, unter denen keine Anzeichen von politisch linken Einstellungen gefunden werden konnten, wurde diese Art (potentiell) vigilantes Handelns ausgeklammert.

Insgesamt ergeben sich zudem weitere Fragestellungen, die noch näher behandelt werden sollten. Bezüglich der virtuellen Bürgerwehren sollte danach gefragt werden, wie viele Gruppen (nun drei Jahre nach der ‚Kölner Silvesternacht‘) überhaupt noch aktiv sind und was dazu führt, dass Gruppen aktiv bleiben bzw. Aktivitäten einstellen. Zudem ist offen, was dazu beiträgt, dass eine virtuelle Bürgerwehr den „Sprung“ aus dem virtuellen in den realen Raum schafft. Damit verknüpft werden müsste ein genauerer Blick in die Gruppen und die dort stattfindenden Gesprächsverläufe: also inwieweit bzw. was diskutiert wird, inwiefern bspw. wieder Argumentationsmuster des Vigilantismus aufgegriffen und vielleicht sogar verstärkt werden, sodass letztlich sogar vigilantes Gewalthandeln legitimiert wird. Hier müsste jedoch eine noch stärkere Reflexion der forschungsethischen Aspekte bei der Nutzung von Online-Daten erfolgen.

## Literaturverzeichnis

Abrahams, Ray (1998): *Vigilant citizens. Vigilantism and the state*. Cambridge: Polity Press.

Akers Chacón, Justin; Davis, Mike (2007): *Crossing the Border. Migration und Klassenkampf in der US-amerikanischen Geschichte*. Berlin: Assoz. A.

Arfsten, Kerrin-Sina (2012): "Every man is entitled to defend his castle..." - Vigilantismus während der London Riots. In: *Kriminologisches Journal* 44 (2), S. 101–117.

Beitzer, Hannah (2017): Viele Flüchtlingshelfer haben keine Stimme. In: *Süddeutsche Zeitung*, 05.12.2017. Online verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/tag-des-ehrenamts-viele-fluechtlingshelfer-haben-keine-stimme-1.3778566>.

Blume, Jakob (2016): „Gutmensch“ – die Perversion des Anständigen, 12.01.2016. Online verfügbar unter <https://www.handelsblatt.com/panorama/kultur-kunstmart/unwort-des-jahres-gutmensch-die-perversion-des-anstaendigen/12820018.html?ticket=ST-5218502-R0vefwXd4GekEqNDMyFm-ap4>, zuletzt geprüft am 23.07.2018.

Brown, Richard Maxwell (1975): *Strain of Violence. Historical Studies of American Violence and Vigilantism*. New York: Oxford University Press.

Burrows, William E. (1977): *Vigilante!* New York, London: Harcourt Brace Jovanovich.

Cuko, Katy (2016): Im Südwesten bilden sich Bürgerwehren: Selbstjustiz oder Zivilcourage? In: *Südkurier*, 15.01.2016. Online verfügbar unter <https://www.suedkurier.de/ueber-regional/baden-wuerttemberg/Im-Suedwesten-bilden-sich-Buergerwehren-Selbstjustiz-oder-Zivilcourage;art417930,8447578>.

Culberson, William C. (1990): *Vigilantism: Political History of Private Power in America: Contributions in Criminology & Penology*.

Deutscher Bundestag (2016): Aktivitäten von so genannten Bürgerwehren im Zusammenhang mit Neonazis und Flüchtlingsunterkünften. Drucksache 18/7189 (Antwort der Bundesregierung).

Doeleke, Karl (2016): Warnung vor neuen "Bürgerwehren". In: *Hannoversche Allgemeine Online*, 18.01.2016. Online verfügbar unter <http://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Uebersicht/Warnung-vor-neuen-Buergerwehren-in-Niedersachsen>, zuletzt geprüft am 17.08.2017.

Duden.de (2018): Bürgerwehr, die. Online verfügbar unter <https://www.duden.de/recht-schreibung/Buergerwehr>.

Facebook (2018a): Gruppen. Online verfügbar unter [https://www.facebook.com/help/1629740080681586/?helpref=hc\\_fnav](https://www.facebook.com/help/1629740080681586/?helpref=hc_fnav).

Facebook (2018b): Seiten. Online verfügbar unter [https://www.facebook.com/help/282489752085908/?helpref=hc\\_fnav](https://www.facebook.com/help/282489752085908/?helpref=hc_fnav).

Fröhlich, Alexander; Dietrich, Oliver (2013): Selbstjustiz. Polnische Erntehelfer misshandelt. In: *Der Tagesspiegel online*, 15.05.2013. Online verfügbar unter <https://www.tagesspiegel.de/themen/brandenburg/vermeintliche-einbrecher-gefesselt-und-geschlagen-selbstjustiz-polnische-erntehelfer-misshandelt/8210690.html>.

Heise, Nele; Schmidt, Jan-Hinrik (2014): Ethik der Online-Forschung. Online verfügbar unter [https://hamburgergarnele.files.wordpress.com/2014/11/11\\_heise-schmidt\\_ethik-der-onlineforschung\\_2014.pdf](https://hamburgergarnele.files.wordpress.com/2014/11/11_heise-schmidt_ethik-der-onlineforschung_2014.pdf).

Hild, Peter (2017): Viele Ankündigungen, kaum Taten. In: *Deutschlandfunk*, 09.01.2017. Online verfügbar unter [https://www.deutschlandfunk.de/buergerwehren-viele-ankuendigungen-kaum-taten.1769.de.html?dram:article\\_id=375949](https://www.deutschlandfunk.de/buergerwehren-viele-ankuendigungen-kaum-taten.1769.de.html?dram:article_id=375949).

Hirschmann, Nathalie; John, Tobias (2018): Projekt PluS-i: Forschungsgegenstand, Forschungsziele und Forschungskonzeption (PluS-i Working Paper Serie, 1).

Hitzler, Ronald (1994): Die neuen Vigilanten: über Formen der Bewältigung alltäglicher Verunsicherung. In: *Bürgerrechte & Polizei* 48 (2), S. 67–71.

Hoss, Steffen (2016): Polizei spricht Warnung an Facebook-Bürgerwehr aus. In: *Westdeutsche Zeitung*, 13.01.2016. Online verfügbar unter <http://www.wz.de/lokales/krefeld/polizei-spricht-warnung-an-facebook-buergerwehr-aus-1.2098655>.

Jacobsen, Lenz (2016): Sicherheit, selbst gemacht. Bürgerwehr. In: *Zeit Online*, 15.01.2016. Online verfügbar unter <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/buergerwehr-duesseldorf-passt-auf-koeln-sicherheit, zuletzt geprüft am 17.08.2017>.

Johnston, Les (1996): What is Vigilantism? In: *British Journal of Criminology* 36 (2).

Kowalewski, David (2002): Vigilantismus. In: Wilhelm Heitmeyer und John Hagan (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 426–440.

Kuckartz, Udo (2007): Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten. [Lehrbuch]. 2., aktualisierte und erw. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.

Landesamt für Verfassungsschutz Freistaat Sachsen (2017): Lagebild „Reichsbürger und Selbstverwalter in Sachsen“. Online verfügbar unter [http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Lagebild\\_Reichsbuerger\\_und\\_Selbstverwalter.pdf](http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Lagebild_Reichsbuerger_und_Selbstverwalter.pdf), zuletzt geprüft am 23.07.2018.

Lange, Nicole; Thissen, Torsten (2016): Düsseldorf Bürgerwehr belastet Polizei zusätzlich. In: *RP Online*, 10.01.2016. Online verfügbar unter <http://www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/duesseldorf-buergerwehr-belastet-polizei-zusaetzlich-aid-1.5681016, zuletzt geprüft am 17.08.2017>.

Lauter, Rita (2017): Zwei Jahre und 36 Verurteilungen später. Kölner Silvesternacht. In: *Zeit Online*, 31.12.2017. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-12/koelner-silvesternacht-2015-sexuelle-uebergriffe-ermittlungen>.

Locker, Theresa; Neifer, Anna (2016): Von Maulhelden und Ein-Mann-Kiezstreifen: Wo sind all die Bürgerwehren hin? Was ist sechs Wochen nach Köln aus dem Projekt der Bürgerwehren geworden? Wir haben uns auf die Suche begeben. In: *Motherboard*, 13.02.2016. Online verfügbar unter <https://motherboard.vice.com/de/article/z43apy/rohrkrepierer-buergerwehr-111>.

Marx, Gary T.; Archer, Dane (1976): Community Police Patrols and Vigilantism. In: H. Jon Rosenbaum und Peter C. Sederberg (Hg.): *Vigilante Politics*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, S. 129–157.

Maxwill, Peter (2018): Hass so explosiv wie Handgranaten. Urteil im Freital Prozess. In: *Spiegel Online*, 07.03.2018. Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/dresden-gruppe-freital-verurteilt-so-lief-der-letzte-prozesstag-a-1196692.html>, zuletzt geprüft am 09.03.2018.

Mayring, Philipp (2010): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 11., aktualisierte und überarbeitete Auflage: Beltz.

Neubauer, Dirk (2016): Bürgerwehr-Gründer - Interesse Rechter ist positives Zeichen. In: *Neue Ruhr Zeitung*, 10.01.2016. Online verfügbar unter <https://www.nrz.de/staedte/duesseldorf/buergerwehr-gruender-interesse-rechter-ist-positives-zeichen-id11448320.html>.

Niedersächsischer Landtag (2016): Stenographischer Bericht. 89. Sitzung/17. Wahlperiode. o.A. (2015): Pegida-Organisatorin Oertel bei Jauch. Von "Gutmenschen" und dem Regenwald. In: *Stuttgarter Nachrichten*, 19.01.2015. Online verfügbar unter <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.pegida-organisatorin-oertel-bei-jauch-von-gutmenschen-und-dem-regenwald.bb01d3cc-a8c2-46ff-b715-832336d62d4c.html>.

Quent, Matthias (2015): Neuer Vigilantismus in der alten Welt. Bürgerwehren, Gewalt gegen Flüchtlinge und die Ambivalenz des rechten Terrors. In: *Berliner Debatte Initial* 26 (4).

Quent, Matthias (2016a): *Bürgerwehren. Hilfssheriffs oder inszenierte Provokation?* Amadeu Antonio Stiftung. Berlin.

Quent, Matthias (2016b): Vigilantismus - die Inszenierung rechter Bürgerwehren. In: Alexander Häusler und Fabian Virchow (Hg.): *Neue soziale Bewegung von rechts? Zukunftsfähige, Abstieg der Mitte, Ressentiments*.

Rahtje, Jan (2016): "Reichsbürger" - Verschwörungsideologie mit deutscher Spezifik. Hg. v. Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft. Online verfügbar unter <https://www.idz-jena.de/wssdet/reichsbuerger-verschwoerungsideologie-mit-deutscher-spezifik/>, zuletzt geprüft am 03.12.2018.

Rieder, Bernhard (2013): Studying Facebook via Data Extraction: The Netvizz Application. In: *Social and Behavioral Sciences*, S. 346–355.

Rieder, Bernhard (2018): Netvizz v1.45. Search Module. Online verfügbar unter [https://apps.facebook.com/107036545989762/?ref=br\\_rs](https://apps.facebook.com/107036545989762/?ref=br_rs).

- Rosenbaum, H. Jon; Sederberg, Peter C. (Hg.) (1976): *Vigilante Politics*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Schmidt-Lux, Thomas (2012): Vigilantismus. Ein Phänomen der Grenze? In: *Kriminologisches Journal* 44 (2), S. 118–132.
- Schmidt-Lux, Thomas (2013a): Jenseits von Batman. Schlüsselfiguren des Vigilantismus. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 26 (4).
- Schmidt-Lux, Thomas (2013b): Vigilantismus als politische Gewalt. Eine Typologie. In: *BEHEMOTH A Journal on Civilisation* 6 (1), S. 98–117.
- Schmidt-Lux, Thomas (2017): *Gerechte Strafe. Legitimationskonflikte um vigilante Gewalt*: Beltz Juventa.
- Schmidt-Lux, Thomas (2018): Bürgerwehren als kollektive Akteure im Feld von Sicherheit und Recht. In: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 7 (1), S. 131–163.
- Schreier, Margrit (2014): Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweise im Dickicht der Begrifflichkeiten. In: *Forum Qualitative Sozialforschung* 15 (1).
- Thiele, Christian (2016): Verfassungsschutz-Chef in Thüringen warnt: Bürgerwehren wirken auf Rechtsextreme anziehend. In: *Ostthüringer Zeitung*, 14.01.2016. Online verfügbar unter <https://www.otz.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Verfassungsschutz-Chef-in-Thueringen-warnt-Buergerwehren-wirken-auf-Rechtsextre-675962575>.
- Thüringer Landtag (2018): Erkenntnisse zu Bürgerwehren im Freistaat Thüringen - aktueller Stand. Drucksache 6/5837 (Kleine Anfrage und Antwort).
- Trottier, Daniel (2017): Digital Vigilantism as Weaponisation of Visibility. In: *Philos. Technol.* 30 (1), S. 55–72.
- Waldmann, Peter (2005): *Terrorismus. Provokation der Macht*. 2., vollständig überarbeitete Ausgabe. Hamburg: Murmann Verlag.

## Anhang

	<b>Nicht offensichtlich gegen eine bestimmte Gruppe<sup>35</sup> gerichtet</b>	<b>Vigilantismus 1. Ordnung</b>	<b>Vigilantismus 2. Ordnung</b>	<b>Vigilantismus 3. Ordnung</b>
<b>Keine Aussage</b>	Virtuelle Bürgerwehren, bei denen kein Teil der Beschreibung den Kategorien zugeordnet werden konnte.	Virtuelle Bürgerwehren, die sich bspw. gegen ethnische oder religiöse Minderheiten richten, diese beleidigen, verunglimpfen oder kriminalisieren.	Virtuelle Bürgerwehren, die sich gegen bestimmte zivilgesellschaftliche Organisationen/Akteure richten und diese bspw. verunglimpfen, weil sie sich für 'schwache Gruppen' einsetzen; oder es wird explizit gemacht, dass gegen diese Akteure vorgegangen werden soll. "Dazu können auch Politiker und andere öffentliche Akteure zählen, die nicht in unmittelbarer Verantwortung staatlicher Institutionen stehen" (Quent 2015, S. 130) (das wäre eine Anlehnung an Vigilantismus dritter Ordnung).	Virtuelle Bürgerwehren, die sich gegen den Staat als solchen äußern. Der Staat ergreift aus Sicht der Gruppe Partei für die schwache Bevölkerungsgruppe und scheint in die Hände 'der Feinde' gefallen. Beispielsweise könnten die 'manipulierten' Organe des Staates betont werden.
<b>Handeln an Stelle des Staates</b>	Virtuelle Bürgerwehren, in deren Äußerungen eine Anlehnung an das Handeln an Stelle des Staates erkennbar ist. Diesen Gruppen geht es nicht darum, anders als der Staat zu handeln, sondern an seiner Stelle zum eigenen Schutz und zur Wehr des eigenen Besitzes, des eigenen Territoriums oder Körpers und/oder weil der Staat als nicht in der Lage angesehen wird, ausreichend für Sicherheit zu sorgen. Dabei kann es	Virtuelle Bürgerwehren, die zwar an Stelle des Staates handeln wollen/sich dahingehend äußern, also in ihrem Selbstbild nicht anders als der Staat, sondern nur so lange dieser nicht in der Lage dazu ist zu handeln; dieses Handeln bzw. ihre Äußerungen dahingehend aber bspw. mit Beleidigung, Verunglimpfung oder Kriminalisierung von Minderheiten verbinden.	Virtuelle Bürgerwehren, die zwar an Stelle des Staates handeln wollen/sich dahingehend äußern, gleichzeitig wird sich aber bspw. gegen zivilgesellschaftliche Akteure geübert, die sich z.B. für eine „schwache Gruppe“ einsetzen.	Virtuelle Bürgerwehren, die zwar an Stelle des Staates handeln wollen/sich dahingehend äußern, allerdings bspw. eine gänzlich andere Politik/eine andere Regierung fordern (bspw., weil sie denken, die Regierung ist in die Hände 'der Feinde' gefallen) – hier geht es aber um den Austausch der Regierung und nicht um eine grundsätzliche Neuordnung des Systems.

<sup>35</sup> Im Sinne von „schwache[n] Gruppen und solche, die von relevanten Teilen der Mehrheitsbevölkerung stigmatisiert werden“ (Quent 2016b, S. 129).

	auch zu einer "moralisch-politische[n] Anklage gegenüber dem nichts-tuenden Staat" (Schmidt-Lux 2013b, S. 107) kommen.			
<b>Handeln als der bessere Staat</b>	Virtuelle Bürgerwehren, die „besser“ als der Staat handeln wollen/sich dahingehend äußern. Besser meint, dass als der härtere Staat agiert werden soll/sich dahingehend geäußert wird, also bspw. härtere Strafen gefordert werden. Es würde dann so gestraft, wie der Staat es nicht tun würde. Oder es soll als erweiterter Staat agiert werden/es wird sich dahingehend geäußert. Also wird bspw. eine Erweiterung des Bereiches sanktionierter Handlungen gewünscht, um aus dieser Perspektive die eigene Sicherheit, die öffentliche Moral oder das gemeinsame Zusammenleben zu verbessern.	Virtuelle Bürgerwehren, die härter strafen wollen oder den Bereich sanktionierter Handlungen ausweiten/sich dahingehend äußern. Die Motivation dahinter ist ein Vigilantismus erster Ordnung im Sinne von Beleidigung, Verunglimpfung oder Kriminalisierung von Minderheiten, also bspw. Rassismus. Hier werden bspw. Minderheiten aus rassistischem Denken heraus kriminalisiert.	Virtuelle Bürgerwehren, die härtere Strafen oder mehr Handlungen strafen wollen/sich dahingehend äußern als der Staat und sich dabei bspw. gegen zivilgesellschaftliche Akteure äußern/vorgehen wollen, die sich z.B. für eine „schwache Gruppe“ einsetzen.	Virtuelle Bürgerwehren, die sich gegen den Staat richten und eine neue Ordnung fordern, die dadurch gekennzeichnet ist, dass bspw. härtere Strafen erfolgen oder der Bereich sanktionierter Handlungen erweitert wird.
<b>Handeln jenseits des Staates</b>	Virtuelle Bürgerwehren, die die (gewaltsame) Etablierung einer ganz eigenen sozialen Ordnung anstreben/sich dafür aussprechen. Eine neue Ordnung soll geschaffen werden, in der neu festgelegt werden muss, was Recht und was Unrecht ist.	Virtuelle Bürgerwehren, die eine neue Ordnung wollen, damit also jenseits des Staates handeln wollen/sich dahingehend äußern und sich dabei gegen schwache Gruppen richten (durch Beleidigung, Verunglimpfung oder Kriminalisierung von Minderheiten, also bspw. Rassismus).	Virtuelle Bürgerwehren, die eine neue Ordnung wollen, damit also jenseits des Staates handeln wollen/sich dahingehend äußern und sich dabei gegen zivilgesellschaftliche Akteure äußern/vorgehen wollen, die sich z.B. für eine „schwache Gruppe“ einsetzen.	Virtuelle Bürgerwehren, die eine neue Ordnung wollen, damit also jenseits des Staates handeln wollen/sich dahingehend äußern. Aus Sicht der Gruppe ergreift bspw. die Regierung Partei für die schwache Bevölkerungsgruppe und scheint in die Hände 'der Feinde' gefallen. Ein neues System ist notwendig.

Einordnung der Gruppen, Tabelle a

	<b>Nicht offensichtlich gegen eine bestimmte Gruppe gerichtet</b>	<b>Vigilantismus 1. Ordnung</b>	<b>Vigilantismus 2. Ordnung</b>	<b>Vigilantismus 3. Ordnung</b>
<b>Keine Aussage</b>	P1, P7, P8, P9, P10, P12, P13, P16, P18, P21, P22, P26, P32, P36, P37, B2, B5, B11, B17, B25, B28, B32	B46	-	-
<b>Handeln an Stelle des Staates</b>	P2, P3, P4, P5, P6, P14, P15, P19, P20, P23, P25, P27, P28, P29, P30, P31, P33, P34, P38, B1, B3, B4, B8, B9, B10, B12, B13, B14, B16, B18, B20, B21, B22, B24, B26, B29, B30, B31, B33, B34, B35, B36, B40, B41, B45	P17, P24, B6, B7, B15, B43	-	B19, B38
<b>Handeln als der bessere Staat</b>	-	B37	B23	-
<b>Handeln jenseits des Staates</b>	-	-	-	B27

Einordnung der Gruppen, Tabelle b

